Das Sparkassenrecht

(zur bayer. VO. vom 5. Mai 1928).

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Rupert Mayer

Referendar aus München

Approbiert am 16. Dezember 1929

Druck Th. Kainz, München, Von der Tannstraße 15

1 9 3 1

22,29

Referent: Universitäts-Professor Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Überblick

I. Abschnitt: Allgemeines.

§ 1. Begriffsbestimmung.
§ 2. Geschichtliche Entwicklung der Sparkassen, spez. in Bayern
§ 3. Wirtschaftliche Bedeutung der Sparkassen.

II. Abschnitt: Sparkassen und öffentliches Recht.

§ 4. Gesetzliche Regelung der Sparkassenverhältnisse.
§ 5. Träger, Errichtung und Verwaltung der Sparkassen.

III. Abschnitt: Sparkassen und bürgerliches Recht.

§ 6. Die Kaufmannseigenschaft der Sparkassen.
§ 7. Die Sparkassengeschäfte.
a) Passivgeschäfte,
b) Aktivgeschäfte,
c) indifferente Geschäfte.

IV. Abschnitt:

§ 8. Sparkassen und Aufwertung.

Literaturverzeichnis.

Bachem, Staatslexikon, Freiburg 1918.

Böhm-Klein, Das bayerische Ausführungsgesetz z. BGB., München, 1901.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1922, 9. Auflage.

Elster-Weber-Wieser, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. Jena 1926.

Friedberg, Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches, Leipzig 1908.

Helmreich-Rock, Handausgabe d. bayer. Gemeindeordnung, Ansbach 1928.

Henle, Handbuch der inneren Verwaltung, München 1925.

Höpker, Die deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung, Berlin 1924.

Hopfmann, Das Sparkassenwesen in Bayern, Nürnberg 1903.

Korn, Die Staatsaufsicht im bayer. Sparkassenwesen nach bisherig. und neuen Gemeinderecht (in Bayer. Verw. Bl. Jahrg. 1928 Heft 20 u. 21).

Lessing, Das Scheckgesetz v. 11. März 1908, München 1926.

Meyer, Die rechtliche Natur der Sparkassenbücher, Breslau 1916.

Michaelis, Das Aufwertungsrecht, Berlin 1926, Auflage 2.

Mosch, Mißbrauch d. Sparkassenbuches im Rechtsverkehr, Heidelberg 1924.

Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, Berlin 1927, Auflage 5.

Nicolai, Grundriß des Sparkassenwesens, Breslau 1928.

Oehler, Das Recht der öffentlichen Sparkassen, Münster 1921.

Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Stuttgart 1926, 24. Auflage.

Obst, Das Bankgeschäft, Leipzig 1914.

Schachner, Das bayerische Sparkassenwesen, Erlangen 1900.

Piloty-Schneider, Grundriß des Verwaltungsrechts in Bayern und im Deutschen Reich, Leipzig 1927.

Schierjott, Die rechtliche Stellung der deutschen öffentlichen Sparkassen, Bad Godesberg 1927.

Nissen, Die bankmäßige Betätigung der Sparkassen, Stuttgart 1926.

Woerner, Die bayerische Gemeindeordnung, Bezirksordnung und Kreisordnung von München 1927.

Seidel-Pfitzner, Das Sparkassenwesen in Wiener Staatswiss. Studien, Wien-Leipzig 1916.

Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen, Berlin 1896.

Schlegelberger-Harmening, Das Aufwertungsgesetz, Berlin 1927, 5. Aufl.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetz, Berlin-Leipzig 26, 12/13. Aufl.

Staudinger, Kommentar zum BGB. 7. und 8. Auflage, München 1914.

Weber Adolf, Allgemeine Volkwirtschaftslehre, München-Leipzig 1928.

Weber, Gesetz- u. Verordnungssammlung f. d. Königreich Bayern, Bd. 39.

Die Sparkasse, Jahrgang 1924—1928. **Mitteilungen** des bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes, Jahrgang 1924/ 8.

Einleitung.

Die Frage der Sparkassenaufwertung und die im Zusammenhang damit ergangene bayerische Verordnung vom 5. Mai 1928 geben Veranlassung, das gesamte Sparkassen- und Sparkassenaufwertungsrecht, soweit es insbesondere für bayerische Verhältnisse in Betracht kommt, zu behandeln.

Ausgegangen wird dabei von der Begriffsbestimmung der Sparkasse, woran sich ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Sparkassenwesens in Deutschland und speziell in Bayern, sowie eine Besprechung der Sparkassenaufgaben anschließt.

In einem zweiten Abschnitt werden die Sparkassen in ihrer Beziehung zum öffentlichen Recht und in einem dritten Abschnitt in ihrer Beziehung zum Privatrecht behandelt.

Anschließend folgt eine Abhandlung über die Aufwertung der Sparguthaben.

In einem Nachwort wird die Frage aufgeworfen, ob eine einheitliche Regelung des Sparkassenwesens durch Reichsgesetz anzustreben ist, und ob in Bayern die Regelung der Sparkassenverhältnisse nicht besser durch ein Sparkassengesetz als durch Verwaltungsvorschriften erfolgen würde.

§ 1. Begriffsbestimmung.

Der Begriff Sparkasse wird in einem weiteren und in einem engeren Sinne gebraucht. In einem weiteren Sinn versteht man darunter alle öffentlichen und privaten Anstalten, die Einlagen zur Verwaltung, Verzinsung und späteren Rückzahlung an den Einleger oder an den Inhaber des über die Einlage ausgestellten Ausweises annehmen. Im engeren oder eigentlichen Sinn sind Sparkassen nur solche Anstalten dieser Art, die vornehmlich den minderbemittelten Schichten der Bevölkerung Gelegenheit bieten, kleine und kleinste Beiträge sicher und zinstragend anzulegen, und ihnen so helfen, Rücklagen für späteren Verbrauch zu machen.[1]) Darüber hinaus besorgen die Sparkassen den gesamten Geldverkehr des Einlegers, sind also die Banken des kleinen Mannes. Sie unterscheiden sich jedoch von allen übrigen Banken dadurch, daß ihre gesamte Geschäftstätigkeit gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Spartätigkeit dient. Leitendes Motiv ist bei den Sparkassen die Gemeinnützigkeit, bei den Banken die Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes.[2])

§ 2. Geschichtliche Entwicklung der Sparkassen, speziell der bayerischen.

„Sparen" ist ein Schlagwort unserer Zeit geworden, sparen ist jedoch keine Erfindung unserer Zeit. Schon im Altertum gab es Einrichtungen zur Hinterlegung von in guten Tagen angesammelten Schätzen, um dieselben in Tagen der Not zu gebrauchen. Nur war diese Hinterlegung immer unverzinslich. Sparkassen in unserem Sinn sind zum erstenmal von einem Franzosen Huques Delestre in einer im Jahre 1611 erschienenen Schrift vorgeschlagen worden.[3]) Zur Gründung von Sparkassen kam es jedoch damals noch nicht. Die erste Sparkasse wurde vielmehr in Deutschland errichtet und zwar war das die im Jahre 1765 gegründete Braunschweiger Herzogliche Leihhauskasse. Dieser folgte 1778 die Sparkasse der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe in Hamburg,[4]) die als erste den Namen „Ersparungskasse" führte und bestimmt war „zur Aufsammlung und Fruktifizierung der kleinen Ersparnisse der unteren Volksklassen" und „zum Nutzen geringer fleißiger Personen beiderlei Geschlechtes, als Dienstboten, Handwerker,

[1]) Staatslexikon von Bachem, S. 1322.
[2]) Nissen, Die bankmäßige Betätigung der Banken, S. 5.
[3]) Seidel-Pfitzner, S. 1.
[4]) Höpker, S. 78.

Taglöhner, Handarbeiter, Seeleute usw., um ihnen Gelegenheit zu geben auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen". Im 18. Jahrhundert wurden noch zwei weitere Kassen gegründet: im Jahre 1786 die Ersparungskasse in Oldenburg und im Jahre 1796 die Sparbank in Kiel.

Auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts blieben die Sparkassen noch dünn gesät und die Tätigkeit der bereits vorhandenen war nur von mäßigem Umfang. Schuld daran sind in der Hauptsache die Wirren der napoleonischen Kriege, welche es fast möglich machten neben den drückenden Kriegslasten noch einen Spargroschen zu erübrigen. Erst mit Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte eine lebhafte Entwicklung ein. Aber die Entwicklung vollzog sich, wenn sie auch im Vergleich zu anderen Ländern relativ günstig war, doch in ungenügender und nicht zweckentsprechender Weise. Die Sparkassen waren zu schwerfällig organisiert und konnten mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung nicht gleichen Schritt halten. Sie taten sehr wenig oder fast garnichts, um den Sparsinn der unteren Bevölkerungsschichten zu wecken und die breiten Volksmassen zur Sparsamkeit zu erziehen. Erst die drohende Einführung der Postsparkassen brachte hier eine Besserung und seit Ende der 70er Jahre setzte eine rege Reformtätigkeit ein im Sparkassenwesen. Man suchte das Sparen in jeder Weise zu fördern und zu erleichtern. Zu dem Zwecke wurden die Sparstellen vermehrt, die Geschäftsstunden verlängert und die Übertragung der Guthaben auf andere Sparkassen erleichtert. Neue sparkassenähnliche Einrichtungen, wie Schulsparkassen, Arbeitersparkassen, Miets- und Konfirmandensparkassen wurden geschaffen.

Der Weltkrieg und seine Folgen brachten naturgemäß einen Rückschlag in der Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens; aber nicht allein das, sie brachten auch neue Aufgaben. Durch das Scheckgesetz von 1908 waren die Sparkassen für passiv scheckfähig erklärt worden. Damit waren sie auch in den Stand gesetzt, für ihre Kundschaft den Zahlungsverkehr zu übernehmen. Durch Schaffung einer eigenen Giroorganisation war die Einrichtung des Scheck- und Giroverkehrs möglich und die Sparkassen waren eifrig bemüht den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern.

Die Zulassung als Zeichnungsstelle für Kriegsanleihen brachte weiter das offene Depotgeschäft.

Diese neuen Geschäftszweige brachten zwar eine erfreuliche Mehrung des Sparkassengeschäftes mit sich, bargen aber auch in sich die Gefahr der Umwandlung der Sparkassen mit sozialpolitischem Zwecke in Banken mit reiner Erwerbstendenz. Die Frage der „bankmäßigen Betätigung der Sparkassen" hat denn auch zu Auseinandersetzungen zwischen Banken und Sparkassen geführt. Es wäre verkehrt, den Sparkassen eine gewisse bankmäßige Umgestaltung zu untersagen. Die heutigen Geld- und Kreditverhältnisse zwingen dazu. Und wenn die Sparkassen diese Reformen im Interesse ihrer Kundschaft, im Interesse der Spartätigkeit vornehmen, so wahren sie dabei auch ihren sozialpolitischen Charakter.

Das bayerische Sparkassenwesen ist in seiner Entwicklung hinter der der übrigen deutschen Länder etwas zurückgeblieben, was teils mit seiner wirtschaftlichen Struktur, teils mit der Konkurrenz der ländlichen Spar- und Darlehenskassen zusammenhängt.

In der am 23. 11. 1816 ergangenen Verordnung: „das Armenwesen betreffend" wurde zum erstenmal die Bildung von Sparkassen angeordnet. Die Armenpfleger wurden angewiesen, „nach Umständen für die Bildung von Sparkassen für die Zeiten des Alters und der Not zu sorgen." Nach Überwindung mancher Schwierigkeiten erhielt 1821 Nürnberg eine Sparkasse und damit war die erste bayerische Sparkasse gegründet.[1]) In kurzer Zeit folgten Augsburg, Würzburg und Regensburg. 1823 erhält München seine Sparkasse. Am 26. Februar 1823 erging eine königliche Verordnung, welche die Anlegung der Sparkassengelder bei der Staatsschuldentilgungskasse zu 5% erlaubte. Diese bequeme Anlegungsmöglichkeit hatte eine starke Vermehrung der Sparkassen zur Folge. Bis zum Jahre 1837 wurden 64 Sparkassen errichtet.

1835 versuchte der damalige Minister, Fürst von Öttingen-Wallerstein, eine Zentralisierung der bayerischen Sparkassen. Er plante die Errichtung einer Zentralsparkasse und die gesetzliche Regelung des ganzen bayerischen Sparkassenwesens. Zu dem Zwecke ließ er einen Entwurf zu einem Sparkassengesetz ausarbeiten: „Den Mindervermöglichen angesichts des von einem Nachweis des Nahrungsstandes gesetzlich abhängig gemachten Begründens einer Familie durch ein wohlgeordnetes Sparkassenwesen die Möglichkeit zur Erwerbung der nötigen Subsidien zu gewähren." Durch das neue Gesetz sollte die Spartätigkeit der Bevölkerung im weitesten Maß gefördert werden. Leider kam das Projekt nicht zur Durchführung. Auch ein späterer Versuch desselben Ministers vom Jahre 1848, die gesamte Spartätigkeit auf eine breitere Basis zu stellen, scheiterte.

Die Notwendigkeit einer Neuorganisation ließ jedoch den Gedanken an eine solche bald wieder auftauchen. Minister von Abel ließ eine Verordnung, die Grundbestimmungen der Sparkassen betreffend, welche am 30. Januar 1843 vom König sanktioniert wurde, ausarbeiten. Mit Rücksicht auf die gemeindliche Haftung und die hohe Verzinsung bei der Staatsschuldentilgungskasse wurde in ihr die Beschränkung der Sparkassen auf minderbemittelte Kreise der Bevölkerung gefordert. Die Kreisregierung wurde beauftragt die gesamte Vermögensverwaltung der Sparkassen und deren Geschäftsgebahren zu überwachen.

Zwischen 1823 und 1843 ergingen noch verschiedene Verordnungen, welche sich hauptsächlich mit dem von der Staatsschuldentilgungskasse den Sparkassen gewährten Zinsfuß befaßten. 1843 wurde der Staatsschuldentilgungskasse die Annahme von Sparkassengelder überhaupt verboten. Durch Gesetz vom 4. Juni 1848 wurde die Rückzahlung der bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Sparkassengelder modifiziert und

[1]) Schachner, S. 7 ff.

damit war die Trennung von Staatsschuldentilgungskasse und Sparkasse durchgeführt.

Die königliche Verordnung vom 30. 1. 43 wurde beseitigt durch die königliche Verordnung über die Grundbestimmungen der Sparkassen vom 20. 5. 74. Diese wiederum wurde abgelöst durch die Grundbestimmungen für die Sparkassen Bayerns vom 1. 6. 1911, welche am 1. 1. 1912 in Kraft traten und mit verschiedenen Änderungen heute noch in Kraft sind.

Bei der Besprechung des derzeit geltenden Rechtszustandes gibt sich Gelegenheit auf diese Grundbestimmungen näher einzugehen. An gleicher Stelle sollen auch die noch weiterhin ergangenen Gesetze und Verordnungen, soweit sie von größerer Bedeutung sind, behandelt werden.

§ 3. Aufgaben und wirtschaftliche Bedeutung der Sparkassen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Sparkassen liegt in der Hauptsache auf dem Gebiet der zweckmäßigen Einkommensverteilung und auf dem Gebiete der Kapitalsbildung.[1])

Daß die Sparkassen die erste Aufgabe tatsächlich erfüllen, mit anderen Worten, daß sie als Depositenbanken des kleinen Mannes fungieren, beweist allein schon die gewaltige Höhe ihres Umsatzes, die sich nur zum Teil daraus erklären läßt, daß die Spargelder nur in Fällen außerordentlichen Geldbedarfen zurückgezogen werden. Es werden vielmehr ganz erhebliche Summen bei den Sparkassen nur vorübergehend angelegt. Dadurch, daß die Sparkassen dem kleinen Manne Gelegenheit geben, auch seine vorübergehenden entbehrlichen Mittel sicher unterzubringen, dienen sie gleichfalls ihrer sozialen Mission der Förderund der Sparsamkeit; denn die Aufbewahrung großer Geldsummen im Hause verlockt erfahrungsgemäß zu leichtsinnigen und verschwenderischen Ausgaben, was vorübergehende und oft sogar dauernde Not zur Folge haben kann. Es muß demnach diese sozialpolitische Aufgabe der Sparkassen, dem kleinen Manne die richtige und zweckmäßige Disposition über sein jährliches Einkommen zu erleichtern, offen anerkannt und stark betont werden. Daraus ergeben sich für den Sparkassenverkehr als Forderungen namentlich die Einführung der täglichen Verzinsung, da diese den größten Anreiz bildet, auch vorübergehend verfügbare Gelder anzulegen, und die Modernisierung des Zahlungsverkehres durch Einführung des Scheck-, Giro-Kontokorrentverkehrs. Auch andere Sparkassenreformen kommen in erster Linie der Förderung dieser Seite des Sparkassenverkehrs zugute, so die möglichste Ausdehnung des Filialnetzes und der Geschäftsstunden, direkte Überweisung von Löhnen und Gehältern an die Sparkassen und dergleichen.

Die Kapitalbildung fördern die Sparkassen sowohl in privatwirtschaftlicher als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht. Sie ermöglichen den aufstrebenden und inteligenteren Elementen die Ansammlung kleiner

[1]) Seidel-Pfitzner, S. 72.

und größerer Vermögen, nicht bloß zum Zwecke späterer Konsumption, sondern als dauernd zinsbringendes Kapital und erleichtern ihnen damit den Aufstieg auf der sozialen Stufenleiter. Das Kapital kann auch in anderes gewinnbringendes Vermögen umgewandelt werden, indem es zum Ankauf eines Hauses, eines Geschäftes oder von landwirtschaftlichem Grundbesitz verwendet wird.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht fördern die Sparkassen die Kapitalbildung, indem sie durch Vereinigung kleiner und kleinster Ersparnisse ganz gewaltige Summen erfassen und für die Volkswirtschaft zur Verfügung stellen.

II. Abschnitt.

Sparkassen und öffentliches Recht.

§ 4. Gesetzliche Regelung der Sparkassenverhältnisse.

Ein besonderes Reichsgesetz, welches die rechtliche Natur und den Aufgabenkreis der deutschen Sparkassen allgemein einheitlich regelt, gibt es nicht. Das Reich hat zwar nach Art. 7 Ziff. 14, der RV. „die Gesetzgebung über das Bankwesen," d. h. eine mit den Ländern konkurrierende Gesetzgebung derart, daß sowohl Reich wie Länder zuständig sind, solange nicht das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat (Gegensatz: ausschließliche Gesetzgebung des Reiches Art. 6 RV.). Die Frage, ob die modernen Sparkassen Banken sind, ist zu bejahen, sodaß also das Reich öffentlich rechtliche Bestimmungen über die Sparkassen erlassen kann. Von dieser Befugnis hat es bisher lediglich durch Gesetz vom 26. 6. 25 über Depot- und Depositengeschäfte Gebrauch gemacht, weiterhin aber noch keine öffentlich rechtlichen Vorschriften über Sparkassen erlassen. Das Sparkassenwesen unterliegt also im übrigen, soweit das öffentliche Recht in Frage steht, der landesrechtlichen Regelung.[1])

Diese Regelung erfolgte in den einzelnen deutschen Ländern teils durch ein einheitliches Sparkassengesetz, teils durch den Erlaß von Verwaltungsverordnungen.

Ein Sparkassengesetz für Bayern ist nicht vorhanden. Für die bayerischen Sparkassenverhältnisse ist vielmehr maßgebend die Ministerialbekanntmachung vom 1. 6. 1911, Grundbestimmungen für die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte betreffend, mit Änderungen vom 1. 10. 16, 1. 12. 19, 11. u. 22. 7. 20, 24. 1. 23, 8. u. 14. 5., 11. 6. 23 u. 9. 5. 24.

Die Grundbestimmungen besitzen für den Betrieb der Sparkasse zum Teil unmittelbare Rechtswirksamkeit, zum Teil sind sie nur allgemeine Richtlinien. Im ersten Abschnitt finden wir die Bestimmungen über die Errichtung, den Zweck und die rechtliche Stellung der bayerischen öffentlichen Sparkassen (§§ 1—3). In den §§ 4—7 ist die Verwaltung und Beaufsichtigung der Sparkassen geregelt.

[1]) Nicolai, S. 17.

Weiterhin folgen die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen §§ 8—23. Es sind in der Hauptsache Mindestforderungen des Gesetzgebers an die Sparkassen, bezw. an deren Satzungen („die Satzung muß enthalten"), teilweise enthalten sie auch nur Vorschläge, deren Aufnahme in die Satzung in das Belieben der einzelnen Sparkassen gestellt ist. („Die Satzung kann bestimmen").

Die wirtschaftlich wichtigsten Bestimmungen sind wohl in den §§ 12—14 getroffen, welche die Einführung des Scheck-Giroverkehrs bei den Sparkassen zum Gegenstand haben. Bedeutsam ist auch § 15, der eine längst erwartete Neuerung brachte: nämlich die Bestimmung, daß beim Wohnsitzwechsel des Einlegers das Sparguthaben von einer Sparkasse zur anderen übertragen werden kann.

Des weiteren folgen Bestimmungen über die Anlegung der Sparkassengelder §§ 24—32a, sowie über die Ansammlung von Sicherungsrücklagen und über die Verwendung eines eventuellen Überschusses. §§ 33—34.

Außer den Normativbestimmungen vom 1. 6. 1911 gelten für die Sparkassen auch seit dem Inkrafttreten des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22. 5. 1919 noch eine Reihe von Verordnungen, von denen nur die bedeutenderen genannt und nach ihrem Inhalt gruppiert werden sollen.

Ich halte die Einteilung in zwei Gruppen für angebracht:

1. Verordnungen, welche den internen Betrieb der Sparkasse berühren.

Hierher gehören die MB. vom 12. 6. 24 und 15. 1. 25, welche Rechnungsvorschriften der Sparkassen enthalten, weiterhin die MB. vom 6. 11. 1912, 16. 8. 22, wodurch den Sparkassen die Aufstellung einer Jahresstatistik und die MB. vom 19. 1. 1925, wodurch die Aufstellung einer Monatsstatistik zur Pflicht gemacht wurde.

Die Monatsstatistik erfaßt zwei große Gruppen:

A. Spareinlagen,
B. Scheck-, Giro- und Kontokorrenteinlagen.

Die Jahresstatistik dagegen vier:

1. Sparverkehr,
2. Giro-, Scheck- und Kontokorrentverkehr,
3. Einnahmen, Ausgaben,
4. Vermögen.

Abweichend von der Bestimmung des Art. 46 Gem. O. läuft für die Sparkassen das Rechnungsjahr nicht vom 1. 4. bis 31. 3. eines Jahres; das Rechnungsjahr ist vielmehr, wie bei anderen kaufmännisch organisierten Betrieben, das Kalenderjahr. MB. vom 24. 8. 20.

Laut ME vom 2. 4. 27 können Sparkassen die doppelte (amerikanische) Buchführung einführen.

2. Verordnungen, welche den Geschäftsverkehr der Sparkassen nach außen betreffen.

Hier ist zu erwähnen die MB. vom 15. 8. 17, worin den Gemeinden und Bezirken, die Sparkassen besitzen, die Ermächtigung erteilt

wird mit diesen Sparkassen dem Giroverband bayerischer Sparkassen beizutreten. Die VO. gibt gleichzeitig auch eine Zweckbestimmung des Giroverbandes. Es heißt darin wörtlich: „Der vom Landesverband bayerischer Sparkassen begründete und mit ihm zusammenhängende Giroverband hat den Zweck den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen den Verbandssparkassen, zwischen den Kunden derselben, so wie mit anderen deutschen Sparkassen und Giroverbänden zu fördern. Bei der großen Bedeutung, die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr zukommt, ist es dringend erwünscht, daß nunmehr alle öffentlichen Sparkassen dem Giroverband bayerischer Sparkassen angeschlossen werden."

Jetzt sind fast sämtliche bayerische Sparkassen Mitglieder des bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes, dem als solchen die Eigenschaft einer juristischen Person zukommt und der als Geschäftsstelle eine öffentliche Bankanstalt, die bayerische Gemeindebank (Girozentrale) besitzt. Die bayerische Gemeindebank besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, ihr Vermögen ist jedoch von dem übrigen Vermögen des Verbandes getrennt zu halten und gesondert zu verwalten.

Weiterhin gehören noch hierher die MB. vom 6. 6. 16, welche den Giro Scheckverkehr mit der Reichsbank zuläßt, der ME. vom 11. 9. 19, der die Bildung von Sparkassenausschüssen, der ME. vom 12. 4. 22, welcher die Beleihung von Kleinwohnungsbauten betrifft. Weiterhin der ME. vom 18. 11. 22 wegen Darlehen an außerbayerische Gemeinden und der ME. vom 12. 8. 24 über Neuerrichtung von Sparkassen, fernerhin noch der ME vom 23. 7. 26 über die Errichtung offener Depots bei Sparkassen zur Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern.

Zu erwähnen wäre schließlich noch die MB. vom 19. 9. 1909, wonach Quittungen der Spargäste bei den öffentlichen Sparkassen über Abhebung von Zinsen oder Kapital reichsstempelfrei sind.

Innerhalb dieses durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Rahmens gründet sich der individuelle Organismus jeder einzelnen Sparkasse auf die Satzung, die ihren Aufbau und ihren Geschäftskreis nach den für sie maßgebenden besonderen lokalwirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt.[1]) Die Satzung ist das Gegenstück zu der in Gesetzen und Verordnungen zum Ausdruck kommenden obrigkeitlichen Regelung des Sparkassenwesens. Sie ist ein Ausfluß des freien Selbstverwaltungsrechtes der gemeindlichen Körperschaften (Selbstverwaltungskörper), die ihre Grenzen lediglich in den gesetzlichen Bestimmungen und in der darin festgelegten Aufsichtsbefugnis findet. Diese Staatsaufsicht wird schon wirksam bei der Errichtung der Sparkasse. Denn nach § 1 Abs. 2 der Grundbestimmungen vom 1. 6. 1911 bedarf die Errichtung der Sparkassen sowohl als ihrer Satzungen der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Das Zustandekommen der Satzung zeigt, wie das Sparkassenwesen im öffentlichen Recht wurzelt. Die Auswirkung der Satzung und damit ihre wesentliche Bedeutung liegt jedoch auf privatrechtlichem Gebiet, denn das Statut bildet die Grundlage für das Verhältnis zwischen der Sparkasse und ihren Kunden (Einlegern,

[1]) Bopker, S. 167.

Dahrlehensnehmern). Die Satzung vertritt die Stelle eines Einzelvertrages zwischen Sparkasse und Kunden. Die Sparkasse ist an ihr Statut gebunden, ebenso unterwerfen sich aber auch ihre Kunden stillschweigend den Satzungsbestimmungen, sobald sie mit der Sparkasse in Geschäftsverkehr treten.

Aus dieser privatrechtlichen Seite der Satzung folgt, daß die Sparkassen ihre Satzung nicht ohne weiteres ändern dürfen und damit ihr vertragliches Verhältnis zu den Kunden einseitig lösen können, sondern sie müssen den Vertrag erst kündigen, d. h. sie müssen die beabsichtigte Satzungsänderung zu Kenntnis ihrer Vertragsgegner bringen. Hiebei ersetzt die in der Satzung vorgesehene öffentliche Bekanntmachung der Statutenänderung die Mitteilung an den einzelnen Gläubiger, der durch Fortsetzung des Vertragsverhältnisses stillschweigend seine Zustimmung zu den neuen Bedingungen gibt.

§ 5. Träger, Errichtung und Verwaltung der Sparkassen.

Theoretisch kann jede natürliche oder juristische Person Unternehmer bezw. Träger einer Sparkasse sein. In der Hauptsache sind jedoch in Deutschland die Sparkassen Einrichtungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder höheren Kommunalverbänden. Vereinzelt finden sich jedoch auch Landessparkassen; d. h. Einrichtungen eines Landes als solchen z. B. in Braunschweig.[1])

In Bayern sind die Sparkassen Einrichtungen der Gemeinden und Bezirke, sind Gemeindeanstalten oder Anstalten der Bezirke. Unter Gemeindeanstalten versteht man solche gleichbleibende gemeindliche Einrichtungen, welche, wögen sie Verwaltungszwecken dienen oder auf finanziellen Gewinn abzielen, mit gemeindlichen Grundstockvermögen ausgestattet sind (Definition des bayer. Verw. Gerichtshofes).[2]) (Siehe auch Helmreich-Rock S. 159.)

Eine Streitfrage ist, ob dermaßen organisierte Sparkassen auch ohne besondere Verleihung die Eigenschaft einer juristischen Person besitzen. Die Entscheidung dieser Frage ist besonders wichtig für die Abgabe von rechtsverbindlichen Unterschriften für die Sparkasse und für die Frage der Aktiv- und Passivlegitimation im Prozeß. Das Reichsgericht verneint in seinem Urtel vom 1. 7. 06[3]) die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit für dergestalt eingerichtete Sparkassen. Das Sparkassenvermögen steht nicht im Eigentum der Sparkassen, sondern im Eigentum des betreffenden Gewährträgers, wenn es auch von dem übrigen gemeindlichen Vermögen getrennt zu verwalten ist. (Vgl. § 3 der MB. vom 1. 4. 1911). Daraus folgt, daß, wenn unter dem Namen einer städtischen oder anderen gemeindlichen Sparkasse eine Klage erhoben wird oder gegen sie geklagt wird, die Klage als von der betreffenden Gemeinde erhoben oder

[1]) Schirrjott, S. 21.
[2]) S. Bd. 21, S. 5 ffg.
[3]) Bd. 64, S. 401.

gegen sie gerichtet angesehen werden muß. Die unrichtige oder ungenaue Bezeichnung der klagenden oder verklagten Partei kann in einem solchen Falle nicht zur Klageabweisung wegen Mangels der Parteifähigkeit führen. Ebenso liegt keine Klageänderung (§§ 264 268 ZPO.) vor, wenn die eine Partei erklärt, daß anstatt der Sparkasse die Gemeinde verklagt sein soll (RG. vom 1. 7. 1906) [1])

Es wird ja keine andere Partei in den Prozeß neu eingeführt, sondern die andere Partei wird nur richtig bezeichnet. Weiterhin stellt das Reichsgericht im gleichen Urteil fest, daß die Organe der gemeindlichen Sparkasse, ohne daß diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sehr wohl gesetzliche Vertreter der Stadtgemeinde sein können.

Die Sparkassen der Gemeinden und Bezirke haben in Bayern die Stellung von öffentlichen Sparkassen, das sind Sparkassen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes errichtet und garantiert sind. Neben diesen hat diese Stellung nur die ältere Castell'sche Sparkasse (§ 3 der VO. vom 1. 4. 1911).

Für die Verbindlichkeiten der öffentlichen Sparkassen haften die Gewährverbände, also die Gemeinden und Bezirke, nicht nur mit dem Vermögen der Sparkasse, sondern auch mit ihrem gesamten übrigen Vermögen und ihren Einkünften (§ 3 der VO. vom 1. 6. 11).

Die Sicherheit beruht also außer auf dem gesonderten Zweckvermögen auf dem Vermögen des hinter der Sparkasse stehenden Kommunalverbandes, der wieder in der Steuerkraft seiner Bevölkerung eine weitgehende Rückendeckung hat. Reichen die Mittel der Sparkassen zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so hat der Gewährverband die Verpflichtung, die Ausfälle aus seinen sonstigen Mitteln zu decken und die Sparkasse durch die Bereitstellung der erforderlichen Gelder in Stand zu setzen ihren Verpflichtungen voll und ganz nachzukommen. Nötigenfalls können die Gewährverbände durch die Aufsichtsbehörden auf dem Wege der Zwangsetatisierung dazu angehalten werden.[2])

Zum Eintritt der Haftung des Gewährverbandes ist jedoch erforderlich, daß die gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung beim Abschluß von Geschäften genau beachtet werden. Sind diese Bestimmungen nicht eingehalten, so kommt eine rechtsgeschäftliche Haftung des Gewährverbandes für die Sparkasse ohne weiteres nicht in Frage. Eventuell kann eine Haftung aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB. ff.) gegeben sein.

Die Errichtung von Sparkassen der Gemeinden und Bezirken bedarf gemäß Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 der Gem. Ordn. u. Art. 34 Abs. 1 Ziff. 2 der Bezirksordnung der staatsaufsichtlichen Genehmigung. (Vgl. auch § 1 Abs. 2 der Grundbestimmungen).

Auch die Errichtung von Zweigstellen bereits bestehender Sparkassen in anderen Gemeinden bedarf dieser Genehmigung, welche jedoch nur mit Zustimmung der anderen Gemeinde, in deren Gebiet übergegriffen

[1]) Bd 64, S. 401.
[2]) s. Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, S. 447.

werden soll, erteilt werden kann. Diese Vorschrift (Art. 61 Abs. 2 Gem. Ordn.) ist gemäß Art. 34 Abs. 2 der Bez. O. für die Bezirke „entsprechend" anzuwenden, d. h. es ist grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Gemeinde notwendig, jedoch mit der Einschränkung, daß die Zustimmung der kreisunmittelbaren Stadt, in der sich der Sitz des Bez. Amtes befindet und der Gemeinden des gleichen Bezirkes nicht erforderlich ist. (Art. 34 Abs. 2 Bez. O.) Nach dem Wortlaut des Art. 34 Abs. 2 der Bez. O. („Art. 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend") ist bei der Errichtung von Bezirkssparkassen außerhalb des Bezirkes außer der Zustimmung der betroffenen Gemeinde noch diejenige des fremden Bezirkes erforderlich, in dessen Gebiet sich die betroffene Gemeinde befindet.

Die Erteilung der Genehmigung ist Sache des aufsichtlichen Ermessens. Für Beschwerden wegen Versagen dieser Genehmigung ist der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 VGG nicht zuständig.[1]) Den Gemeinden bezw. den Bezirken steht nur der Beschwerdeweg im reinen Verwaltungsverfahren offen.

Wie bereits ausgeführt besitzen die bayerischen öffentlichen Sparkassen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sie sind Anstalten der Gemeinden bezw. der Bezirke. Ihre Verwaltung steht daher denjenigen Vertretungskörpern zu, die nach der Gemeindeordnung bezw. der Bezirksordnung zur Verwaltung des Gemeinde- oder Bezirksvermögens zuständig sind. (Vgl. § 4 der Grundbestimmungen) Diese sind bei Gemeinden und Städten der Gemeinderat, bezw. der Stadtrat, bei Bezirken der Bezirkstag. Gemäß Artikel 22 Abs. 2 Gem. O. und Art. 24 Bez. O. kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige besonderen Ausschüssen überwiesen werden. Für die Verwaltung der Sparkassen können daher eigene Sparkassenausschüsse gebildet werden. Die Zusammensetzung derselben erfolgt nach der Satzung, welche ihrerseits der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Gemäß § 3 der MS. besteht der Sparkassenausschuß:

a) aus einer bestimmten Anzahl von dem Bezirkstag (Stadtrat, Gemeinderat) aus seiner Mitte oder aus wählbaren Bezirks (Gemeinde) angehörigen zu wählenden Mitgliedern.

b) aus dem ersten Beamten der Sparkasse, sofern dieser wählbar ist.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter wird bei Bezirkssparkassen vom Bezirksausschuß gewählt. Bei Gemeinde- und Stadtsparkassen führt den Vorsitz der 1. Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Gemeinderats (Stadtratsmitglied). Zum Schriftführer soll der 1. Beamte der Sparkasse gewählt werden. In den Sparkassenausschuß sollen hauptsächlich solche Personen gewählt werden, die volles Verständnis für die Aufgaben der Sparkasse besitzen, und bei Wahrnehmung der Sparkassenbelange nicht in Widerstreit mit Pflichten gegenüber ihnen besonders nahestehenden anderen Geldanstalten geraten. (Vollzugsanweisung Abs. 2 zu § 4 der Grundbestimmung).

[1]) VGH., Bd. 3, S. 701.

Nach außen, insbesondere gegenüber den Gerichten und Behörden wird eine gemeindliche oder Stadtsparkasse durch den Gemeinderat oder Stadtrat, eine Bezirkssparkasse durch den Bezirksausschuß vertreten. Urkunden, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, sind bei Bezirkssparkassen vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses, bei Gemeindesparkassen vom I. Bürgermeister zu vollziehen, soweit nicht in der Satzung die Zuständigkeit anderweitig geregelt ist.

Der Sparkassenausschuß beschließt über alle zur kollegialen Beratung geeigneten Angelegenheiten der Sparkasse, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung vom Bezirksausschuß bezw. bei gemeindlichen Sparkassen dem Gemeinderat vorbehalten sind. Die Sparkassenausschüsse sind berechtigt die Einklagung und Beitreibung von Forderungen sowie die Ausführung einzelner Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften einem engeren Ausschuß oder einem einzelnen Mitglied oder dem ersten Beamten der Sparkasse zu übertragen. Die Mitglieder der Sparkassenausschüsse und des engeren Ausschusses sowie sämtliche Beamte und Angestellte haben über die Geschäftsvorgänge strenge Amtsverschwiegenheit zu beachten. Auskünfte dürfen nur erteilt werden auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften, z. B. auf Grund der §§ 177 und 181 RAO., wonach das sogenannte Sparkassengeheimnis den Steuerbehörden gegenüber aufgehoben ist.

In gleicher Weise wie die Errichtung der Sparkassen bedarf auch ihre Auflösung der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde. Sie ist mindestens dreimal in Abständen von vier Wochen unter Aufkündigung der Guthaben in der für die Veröffentlichungen der Gemeinde bezw. des Bezirkes bestimmten Zeitung bekannt zu geben (§ 38 d. MS.).

Eine gesetzliche Grundlage für diese nicht unerhebliche Beschränkung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes besteht weder nach dem bisherigen noch nach dem neuen Gemeinderecht. Auch durch die auf Grund der Artikel 61 Abs. 3 der Gemeindeordnung und Art. 34 Abs. 4 Bez. Ordnung zu erwartenden Grundbestimmungen kann eine Grundlage für § 38 der MS. (Erfordernis der staatsaufsichtlichen Genehmigung zur Auflösung der Sparkassen) nicht geschaffen werden; denn diese Bestimmungen können nach dem Wortlaut ihrer gesetzlichen Grundlage nur über den Betrieb, d. h. über die formelle und sachliche Geschäftsführung der Sparkassen Bestimmungen treffen, nicht dagegen könnte durch sie das sich aus dem Gesetz ergebende Recht der Gemeinde zur jederzeitigen Auflösung ihrer Anstalten beschränkt werden.[1]) Trotz alledem sind die Sparkassen an die betreffenden Bestimmungen ihrer Satzungen (Mustersatzung § 38), solange diese bestehen, gebunden.

Sie können sich von denselben nur im Wege der Satzungsänderung befreien, wobei zu beachten ist, daß eine jede Satzungsänderung der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

---

[1]) Walter Korn, Die Staatsaufsicht im bayerischen Sparkassenwesen zu § 5 der MS.

III. Abschnitt.

Sparkassen und Privatrecht.

§ 6. Die Kaufmannseigenschaft der Sparkassen.

Ob und inwieweit das Handelsgesetzbuch mit seinen Nebengesetzen auf die öffentlichen Sparkassen Anwendung findet, ist bestritten und hängt von der Entscheidung der Frage ab, ob den Sparkassen Kaufmannsqualität zukommt oder nicht.

Nach § 1 HGB. ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als ein Handelsgewerbe gilt auch ein Gewerbebetrieb, der die Anschaffung und Weiterveräußerung von Wertpapieren, ferner ein solcher, der Bankier- und Geldwechselgeschäfte zum Gegenstande hat. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 HGB. Derlei Geschäfte werden wohl von den meisten Sparkassen betrieben. Es frägt sich nur, ob man diese Tätigkeit als ein Gewerbe ansprechen kann. Zur Gewerbsmäßigkeit gehört, daß die Absicht nicht auf einzelne Geschäfte, sondern einheitlich auf eine zusammenhängende Gesamtheit von Geschäften in fortgesetzter gleichartiger Tätigkeit, also mit dem Willen der Wiederholung, gerichtet ist und daß ferner die Absicht dahin geht aus **dieser** Tätigkeit eine **dauernde** Einnahmequelle zu machen.[1])

Notwendig für die Zuerkennung der Kaufmannseigenschaft ist also vor allem das Vorliegen der Gewinnabsicht. Diese kann bei den einzelnen Sparkassen bestehen, bei den anderen fehlen, und je nachdem sind auch die einen Sparkassen als Kaufleute, die anderen als Nichtkaufleute anzusprechen.

Das Reichsgericht (Warmeyer Rechtsprechung des RG. 19 3 24 S. 187,) hat neuerdings entschieden, daß eine Sparkasse, die Bankgeschäfte und, wenn auch seltener, Akkreditivgeschäfte, und zwar gewerbsmäßig betreibt (also mit Absicht der Gewinnerzielung), als Kaufmann im Sinne des HGB. anzusehen ist. Allerdings hat das Reichsgericht bei seinem Urteil ohne weitere Prüfung unterstellt, daß die vorliegende Sparkasse die je Geschäfte mit der Absicht der Gewinnerzielung gemacht hat.

Vom Reichsfinanzhof ist daraus, daß die Sparkasse so etwas wie einen regelrechten Geschäftsbetrieb hat, geschlossen worden, daß die Sparkassen und damit ihre Gewährverbände die Kaufmannseigenschaft besitzen. So ist neuerdings wiederum vom Reichsfinanzhof gesagt worden, daß für die Begründung dieser Kaufmannseigenschaft die Vornahme von Bankiergeschäften mit der Absicht der Gewinnerzielung im Einzelfalle genüge und daß eine Regelung derart, daß die Gewinne nachher gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, die Kaufmannseigenschaft nicht aufhebe.[2])

Die Zuerkennung der Kaufmannseigenschaft hat allerdings bei den Sparkassen lebhaften Widerspruch gefunden, da sie ihnen mancherlei Verpflichtungen auferlegt. Denn sind die Sparkassen Kaufleute, so finden

[1]) Staub zu § 1 HGB., Anm. 6.
[2]) R. Fin. H. Bd. 17, S. 179.

die Bestimmungen des HGB. über die Kaufleute auf sie Anwendung, so z. B. die Pflicht ihre Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, die Pflicht zur Führung von Handelsbüchern, Erstellung von Bilanzen usw.

Da also der Begriff der Gewinnabsicht sehr weit genommen wird, dürften wohl die meisten Sparkassen zu den Kaufleuten zu rechnen sein; insbesondere, weil viele Gewährträger nicht nur die Erzielung von Überschüssen zu rein gemeinnützigen Zwecken und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen anstreben, sondern auch in ihren Sparkassen eine beliebte Einnahmequelle zur Stärkung ihrer Finanzen überhaupt erblicken.

§ 7. Die Sparkassengeschäfte.

Wie alle Bankgeschäfte so werden auch die Sparkassengeschäfte eingeteilt in:

a) Passivgeschäfte, aus denen die Sparkasse zur Rückzahlung von Geldern verpflichtet wird, also die Hereinnahme von Depositen und Spargeldern.

b) Aktivgeschäfte, aus denen die Sparkasse Forderungen auf Rückzahlung von Geldern erhält, also alle Darlehens- (Kredit-)geschäfte.

c) Indifferente Geschäfte, bei denen regelmäßig weder eine Kreditverpflichtung, noch eine Darlehensforderung entsteht, also z. B. das Girogeschäft, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren, kommissionsweiser An- und Verkauf von Wertpapieren und dgl.

Die Sparkassen dürfen jedoch solche Geschäfte nicht machen, welche ihnen durch die Statuten nicht ausdrücklich erlaubt oder welche ihnen durch die Ministerialerlasse oder sonstigen Anordnungen ausdrücklich verboten sind. Naturgemäß dürfen die Sparkassen solche Geschäfte nicht betreiben, bei denen das eingegangene Risiko zu groß ist und Gefahr für die Sicherheit der Einlagen besteht.

a) Passivgeschäfte.

Ein Passivgeschäft der Sparkassen ist in erster Linie die Hereinnahme von Spareinlagen. Dies sind Sparbeträge, welche mit dem Willen zur Anlage gebracht werden, daß sie als erspartes Geld längere Zeit in der Sparkasse liegen sollen. Die rechtliche Natur der Spareinlagen ist bestritten. Die einen sehen darin ein Darlehen und wollen die Vorschriften über das Darlehen §§ 607 BGB. ff. anwenden, andere erblicken in der Hingabe einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag § 700 BGB. Im großen und ganzen ist dies eine rein theoretische Streitfrage und von nicht wesentlicher Bedeutung, da nach § 700 BGB. die Vorschriften über das Darlehen entsprechend Anwendung finden. Nur Ort und Zeit der Rückzahlung bestimmen sich im Zweifel nach dem Verwahrungsvertrag. Meist sind jedoch diese Rückzahlungsbedingungen im Sparkassenstatut geregelt.

Für jede Spareinlage, deren Mindest- und Höchstbetrag von der Sparkassenverwaltung festzusetzen ist, (§ 8 der Grundbestimmungen) wird

auf den Namen des Einlegers ein Sparbuch ausgestellt (s. § 9 der Grundbestimmungen).

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Sparbücher sind durch die Satzung und, soweit die Vorschriften nur für den inneren Geschäftsbetrieb von Bedeutung sind, durch die Geschäftsordnung zu regeln. (§ 9 der MB. vom 1. 4. 1911).

Das Sparbuch oder Sparkassenbuch ist ein sogenanntes „qualifiziertes Legitimationspapier" gemäß § 808 BGB, d. h. die Sparkasse kann jeden Inhaber des Sparkassenbuches als zur Verfügung über das Sparkonto legitimiert behandeln. Die Sparkasse kann also an den Inhaber mit befreiender Wirkung zahlen, sie muß aber nicht, sondern sie kann die Berechtigung des Vorzeigenden noch besonders prüfen. Die Sparkasse braucht zwar nicht zu prüfen ob dem Vorzeiger des Sparbuches die Forderung zusteht oder nicht, wohl aber muß sie prüfen, ob derjenige, der das Buch vorzeigt, geschäftsfähig ist, d. h. weder geschäftsunfähig, noch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§ 104 BGB.). Denn Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte können eine verpflichtende Willenserklärung nicht oder nur beschränkt abgeben. Zahlt die Sparkasse unberechtigt an eine solche Person aus, so wird sie hiedurch dem wirklichen Gläubiger der Forderung gegenüber nicht befreit und muß daher nochmals Zahlung an diesen leisten. Gegen den, der die Spareinlage unberechtigt abgehoben hat, steht ihr lediglich ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu.

Aus dem Wesen des Sparbuches als qualifizierten Legitimationspapiere folgt, daß nicht der Inhaber des Sparbuches als solcher, sondern derjenige, welcher der Sparkasse gegenüber als Darlehensgeber zu betrachten ist, Gläubiger der Forderung an die Sparkasse ist. Infolgedessen kann auch die Abtretung der Sparforderung nicht durch einfache Übergabe des Sparbuches geschehen, sondern es ist notwendig eine Zession der Forderung §§ 398 BGB. ff. Diese Abtretung muß der Sparkasse angezeigt werden. Geschieht dies nicht, so kann die Sparkasse mit befreiender Wirkung sowohl an den ersten Gläubiger, als auch an den Inhaber des Sparbuches zahlen, es sei denn, daß nach den Satzungsbestimmungen eine Auszahlung nur gegen Vorlage des Sparbuches erfolgen darf.

Soll die Forderung gegen die Sparkasse verpfändet werden, so genügt ebenfalls hiezu nicht die Verpfändung des Sparbuches. Es muß vielmehr die Verpfändung der Forderung gemäß § 1280 BGB. der Sparkasse angezeigt werden.

Nach den Vorschriften des BGB. könnten Spareinlagen nur von vollgeschäftsfähigen Personen gemacht werden. Auf Grund des in Art. 99 EGBGB. für das Landesrecht enthaltenen Vorbehalts sind jedoch im bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB. zur Förderung der Spartätigkeit Bestimmungen enthalten, wonach Minderjährige und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (entgegen § 108 und 114 BGB) Spareinlagen machen können.

Auch Ehefrauen bedürfen zur Tätigung von Spareinlagen nicht der Genehmigung ihres Ehemannes (im Widerspruch zu den §§ 1396, 1443, 1519 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1549 und 1550 BGB.) Art. 10[9] AGBGB.

Die Sparguthaben können gesperrt werden, d. h. es kann den Sparkassen verboten werden Auszahlungen aus dem Konto zu machen (§ 10 und § 11 der Grundbestimmungen). Dies geschieht dadurch, daß auf den Sparkassenkonten ein sog. Sperrvermerk eingetragen wird. In der Hauptsache wird ein solcher eingetragen bei der Anlegung von Mündelgeldern. (§ 10 der Grundbestimmungen).

Gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 5 BGB. kann nämlich die Anlegung von Mündelgelder u. a. erfolgen bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates (-Landes), in welchem sie ihren Sitz hat, für die Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt worden ist.

Zur Mündelsicherheit einer inländischen öffentlichen Sparkasse gehört demnach ein Doppeltes:

1. Es muß eine öffentliche Sparkasse sein und
2. sie muß von der zuständigen Behörde für mündelsicher erklärt sein.

Welche Sparkassen unter den Begriff „öffentliche" Sparkassen fallen, ist reichsrechtlich nicht festgelegt, sondern bestimmt sich nach Landesrecht. In Bayern sind, wie bereits oben kurz erwähnt, für öffentlich erklärt durch § 3 der VO. vom 1. 4 1911 die Sparkassen der Gemeinden und Bezirke, sowie die ältere Castell'sche Sparkasse. Zuständig für die Erklärung der Mündelsicherheit ist gemäß § 22 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. 8. 1899 das Staatsministerium der Justiz. Dieses hat für mündelsicher erklärt:

a) die gemeindlichen Sparkassen,
b) die Bezirkssparkassen,
c) die ältere Castell'sche Sparkasse,

sodaß also in Bayern sämtliche öffentliche Sparkassen für mündelsicher erklärt sind.

Zur Rückzahlung der Sparguthaben ist die Sparkasse nur gegen Aushändigung des Sparbuches verpflichtet § 808 BGB. Gemäß § 12 der Grundbestimmungen muß in den einzelnen Sparkassensatzungen vorgeschrieben sein, daß die Auszahlung der Spareinlagen in der Regel nur gegen Vorlage des Sparbuches erfolgen darf.

Ausnahmen von dieser Regel müßten dann gemacht werden, wenn überhaupt kein Sparbuch ausgegeben wurde oder wenn das Sparbuch verloren oder sonstwie abhanden gekommen ist und infolgedessen im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt wurde.

Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Sparurkunden ist neben dem Aufgebotsverfahren der ZPO. (§§ 1004 ff.) gemäß Art. 111 EGBGB. ffg. ein vereinfachtes Aufgebotsverfahren durch den Vorstand der Sparkasse zulässig, welches in den Artikeln 112—120 AGBGB. geregelt ist.

Notwendig ist hienach ein Antrag des Verlierers beim Sparkassenvorstand, also bei gemeindlichen Sparkassen an den Bürgermeister, oder an den durch die Geschäftsverteilung bestimmten anderen gemeindlichen Beamten, bei Bezirkssparkassen an den Bezirksamtsvorstand. Dabei hat er den Verlust der Urkunde, und die Tatsachen, von welchen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft zu machen. Sonach erläßt der Vorstand ein Aufgebot und ordnet bei Verlust die Sperre des Sparguthabens an. In dem Aufgebot muß der Antragsteller und die Urkunde bezeichnet und der Inhaber der Urkunde aufgefordert werden, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird. Die Veröffentlichung des Aufgebotes geschieht durch Aushang bei der Sparkasse und durch Einrücken in die für die Veröffentlichungen der Sparkasse bestimmten Tageszeitung. Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so beschließt der Vorstand deren Kraftloserklärung und der Antragsteller erhält eine neue Urkunde ausgehändigt

Gegen diesen Beschluß des Vorstandes gibt es keine Beschwerde, sondern nur Anfechtung durch Klage gemäß § 957, 958 ZPO. Zuständig für die Aufhebungsklage, ist das Landgericht, oder bei einem Betrag unter RM. 300.— das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat. Die Erhebung der Klage muß binnen eines Monats nach Kenntnis des Kraftloserklärungsbeschlusses erfolgen. Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der Verkündung des Beschlusses an gerechnet, ist die Klage überhaupt unstatthaft.

Über die Verzinsung der Spareinlagen, die Art der Erhebung der Zinsen und ihre Verrechnung zum Kapital haben die einzelnen Sparkassenstatute Bestimmungen zu enthalten. Der Zinsfuß der Einlage wird von der Sparkassenverwaltung festgesetzt (§ 16 der Grundbestimmung). Die Höhe der Verzinsung ist so zu bemessen, daß die Erleger gegenüber den schwankenden Zinssätzen des allgemeinen Geldmarktes eine möglichst gleichmäßige und eine möglichst günstige Verzinsung erhalten. Zulässig ist eine Abstufung der Verzinsung nach der Höhe und nach der besonderen Art des Guthabens, wobei größere Guthaben geringer zu verzinsen sind als kleinere.

Gemäß § 258 Abs. 2 BGB. können Sparkassen im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen.

Ein weiteres Passivgeschäft der Sparkassen ist die Hereinnahme von Depositen.

Der Unterschied zwischen Spareinlagen und Depositen besteht in der Hauptsache darin, daß Spareinlagen mit dem Willen zur Anlage gebracht werden, daß sie als erspartes Geld längere Zeit bei der Sparkasse liegen sollen, während Depositen mehr flüssig Beträge sind, welche vorubergehend zwecks Zinsgewinnes zur Einlage kommen.[1])

Nach dem Gesetz vom 26. 6. 25 über Depot und Depositengeschäfte, welches am 1. Juli 1925 in Kraft trat und am 31. 7 1929 seine

[1]) Nicolai, S. 51.

Gesetzeskraft verliert, dürfen Depositengeschäfte geschäftsmäßig nur von Depositenbanken betrieben werden. Das Gesetz selbst gibt eine Definition des Begriffes „Depositengeschäfte". Demnach sind Depositengeschäfte die Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen für andere, insbesondere die Annahme von Geldbeträgen zur Verzinsung. Zu den Depositenbanken im Sinne obigen Gesetzes gehören auch gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 dieses Gesetzes öffentliche Sparkassen, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle sie zum geschäftsmäßigen Betrieb von Depositengeschäften zuläßt.

Die Hereinnahme von Depositen ist den bayerischen Sparkassen erst seit der unterm 24. 1. 23 erfolgten Änderung der Grundbestimmungen vom 1. 4. 1911 erlaubt. Gemäß § 22a der Grundbestimmungen kann nunmehr im Sparkassenstatut bestimmt werden, daß die Sparkasse Gelder von den Sparkunden zur Verzinsung annimmt, ohne daß Sparbücher ausgestellt werden (Depositen). Die Depositenguthaben müssen getrennt von den Sparguthaben gebucht werden. Eine Trennung der Kassenbestände ist nicht vorgeschrieben, sondern verlangt wird lediglich eine genügende Übersichtlichkeit. Mindestens Dreiviertel der täglich fälligen Depositen müssen in flüssiger Weise angelegt werden (nach dem Prinzip der Harmonie der Verfallfristen).

Mit dem Depositengeschäft ist meist gleichzeitig das Kontokorrentgeschäft verbunden. Ein Kontokorrentverhältnis liegt dann vor, wenn jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung steht, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden. (§ 355 HGB.). Der Abschluß eines eigentlichen Kontokorrentvertrages setzt voraus, daß wenigstens der eine Teil Kaufmann ist. Selbst wenn man den Sparkassen Kaufmannseigenschaft nicht zubilligen würde, müßte man den Abschluß eines Kontokorrentvertrages zwischen Sparkasse und Nichtkaufleuten für zulässig erachten, da ja die Sparkassensatzungen ein besonderes Sparkassenprivatrecht (s. Art. 99 EGBGB.) enthalten dürfen, und mit der Aufnasme des Kontokorrentgeschäftes gleichzeitig gesagt ist, daß die handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden sollen.

Ferner pflegt mit dem Depositengeschäft das Scheck- und Girogeschäft verbunden zu werden, d. h. die Depositeneinleger können mit dem Scheck- oder Giro (Überweisung gemäß Auftrag) über ihr Konto verfügen. (Näheres siehe unten).

b) Aktivgeschäfte.

Das Gegenstück zu den Passivgeschäften bilden die Aktivgeschäfte; das sind solche Geschäfte, bei denen die Sparkasse Forderungen auf Rückzahlung von Geldern erhält, also alle Kredit- (Darlehens-) Geschäfte. Durch das Passivgeschäft fließen der Sparkasse hohe Beträge zu, welche verzinst werden sollen und infolgedessen eine Belastung der Sparkasse darstellen. Diese Verzinsung ist nur dann möglich, wenn die Sparkasse

ihrerseits die hereingenommen Gelder wieder nutzbringend anlegt und sich so die Mittel zur Verzinsung schafft. Das Ausleihen der Gelder ist aber mit einem gewissen Risiko verbunden, da durch einen schlechten Schuldner die Rückzahlung der hingegebenen Beträge in Frage gestellt werden kann. Es ist daher natürlich, daß den Sparkassen vorgeschrieben ist bei ihren Kreditgeschäften möglichst vorsichtig zu verfahren und daß ihnen nicht jede Anlegungsmöglichkeit erlaubt ist Es ist vielmehr den Sparkassen vorgeschrieben wie sie ihre Gelder anlegen dürfen. Zu bestimmten Ausleihegeschäften bedürfen sie überdies noch der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Im allgemeinen finden für die Anlegung der Sparkassengelder der gemeindlichen und Bezirkssparkassen die Vorschriften über die Anlegung von Gemeindegeldern Anwendung. (§ 24 der Grundbestimmung.) Die einschlägigen Vorschriften sind enthalten in der VO. vom 5. Mai 1905 über die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern und in den denselben Gegenstand betreffenden Ministerialbekanntmachungen vom 13. Mai 1905 und 2. Mai 1906.

Hiernach ist in erster Linie die Anlegung in Hypothekenforderungen, in Grundschulden und Rentenschulden zulässig (Real- oder Grundkredit). Die Anlegung von Geldern in Rentenschulden soll jedoch nur ausnahmsweise Platz greifen (§ 3 der MB. vom 13. 5. 1905). Die Sicherung durch Grundverpfändung hat als großen Vorteil vor allem die Heranziehung hoher Vermögenswerte des Schuldners, und die Möglichkeit die Hypothek oder Grundschuld ihrerseits wieder als Pfand benutzen oder verkaufen zu können.

Als Nachteil stehen gegenüber die Unbequemlichkeit und die Kosten der Bestellung und vor allem die Umständlichkeit der Befriedigung, (erst Durchführung eines Prozesses, dann Zwangsvollstreckungsverfahren), die sich bei einem böswilligen Schuldner unter Umständen übers Jahr hinwegziehen kann. Eine schnelle Befriedigung ist nur durch die Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde gemäß § 794 Ziff. 5 ZPO möglich. In der Regel wird die Grundverpfändung nur zur Sicherung langfristiger Kredite dienen, welche volkswirtschaftlich besonders wichtig und nützlich sind, da sie den Schuldnern eine langdauernde Verwendung des Geldes ermöglichen. Dem Bedürfnis der Kreditnehmer entsprechen am besten die unkündbaren und amortisierbaren Realkredite, da sie durch dieselben gegen die plötzliche Rückforderung der ganzen Summe gesichert sind, gleichzeitig aber für die langsame und nicht drückende Abtragung der Schuld gesorgt wird.

Vor der Gewährung eines Realkredites hat zur Ermittelung des Grundstückwertes eine schriftlich beurkundete Schätzung stattzufinden, die durch gerichtlich aufgestellte und beeidigte Sachverständige oder durch gemeindlich aufgestellte und auf Einhaltung einer aufsichtlich genehmigten Dienstanweisung verpflichtete Schatzmänner erfolgen kann (§ 5 der MB. vom 13. 5. 1905). Einen höheren Grundstückwert als den durch die Schätzung ermittelten dürfen die Sparkassen nicht annehmen. Dagegen müssen sie

unter Einholung der sonstigen verfügbaren Behelfe prüfen, ob die Schätzung nicht zu hoch ist (§ 6 der MB. vom 13. 5. 05).

Die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld muß innerhalb der ersten Hälfte des so ermittelten Grundstückwertes zu stehen kommen. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Beleihungsgrenze, sind nicht schlechthin unzulässig; sie bedürfen aber nach Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 der Gem. O. bezw. nach Art. 34 Abs. 1 der Bez. O. der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Diese soll gewöhnlich nur dann erteilt werden, wenn besondere Zweckmäßigkeitsrücksichten dafür sprechen und keinerlei Verluste zu besorgen sind. § 23 der MB. vom 13. 5. 1905.

Die Hypothekendarlehen sollen in der Regel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 bis 6 Monaten kündbar sein.

Die Anlegung von Sparkassengelder in Hypotheken sowie in Grund- und Rentenschulden soll bei Sparkassen, die ihre Gelder hauptsächlich auf Grundbesitz in Städten oder in Gegenden mit vorwiegend gewerblicher oder mit wechselnder Bevölkerung ausleihen, 50% des Gesamtvermögens der Sparkasse nicht übersteigen. Umfaßt das Beleihungsgebiet einer Sparkasse in der Hauptsache Gegenden mit vorwiegend landwirtschaftlicher und seßhafter Bevölkerung, so können die Anlegungen einer Sparkasse in Hypotheken entsprechend höher sein, sollen aber keinesfalls 70% jener Summe übersteigen. In der Hypothenbestellungsurkunde müssen sich die Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen (§ 25 der Grundbestimmung).

Durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern v. 12. 4. 22 ist die Beleihung von Kleinwohnungsbauten insbesondere der Reichsheimstätten durch die Sparkassen genehmigt worden. Es darf sonach ein Betrag bis zu 5% des gesamten Vermögens der Sparkasse innerhalb des Betrages von 25% des Gesamtvermögens, der gemäß § 30 Abs. 2 der Grundbestimmungen für langfristige Darlehen festgelegt werden darf, unter Überschreitung der normalen Beleihungsgrenze zur Beleihung von Kleinwohnungsbauten mit Tilgungshypotheken bis zu 25% des rentierlichen Wertes verwendet werden. Als Schätzungswert für die Beleihung sind nach Ziff. 12 der Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues durch Beihilfen aus öffentlichen Mitteln vom 4. 3. 21 / 18. 2. 22 die sich ergebenden Festsetzungen des Ertragwertes durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu Grunde zu legen.

Den Sparkassen ist nahe zu legen, einen weiteren Betrag von 5% des Gesamtvermögens der Sparkasse innerhalb des vorerwähnten Betrages von 25% des gesamten Vermögens unter Anwendung der normalen für die Sparkassen geltenden Beleihungsgrundsätze in Tilgungshypothekendarlehen für Kleinwohnungsbauten, die mit öffentlichen Baukostenbeihilfen unterstützt werden, anzulegen.

Außer Grundstücken kommen noch bewegliche Sachen als pfandmäßige Sicherung für Darlehensforderungen der Sparkassen in Betracht.

Darlehensgewährung gegen Verpfändung von Waren, Wertpapieren

oder anderen beweglichen Sachen nennt man Lombardgeschäfte (nach den Lombarden, italienischen Geldwechslern des Mittelalters). Als Pfandunterlagen dienen vorwiegend Kaufmannswaren (§ 27 Abs. 1 Ziff. 5 der Grundbestimmungen). Die Beleihung richtet sich nach den für die Bayerische Staatsbank geltenden Vorschriften. Darnach ist Voraussetzung für die Lombardierung von Waren, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers in jeder Hinsicht einwandfrei sind, ferner daß die Waren im Geschäftsbezirk der Bankniederlatsung gelagert, dem Verderben nicht ausgesetzt und leicht verkäuflich sind sowie unter Mitverschluß der darlehensgebenden Bankniederla,sung oder unter sonstigen amtlichen Verschluß gebracht werden können.

Die Beleihung erfolgt im Regefall höchstens bis zur Hälfte des Marktpreises oder, falls der Fakturenwert niedrieger ist, bis zur Hälfte des Fakturenwertes der Waren. Die Kreditdauer darf drei Monate nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag dieser Darlehen darf höchstens 10% des gesamten Sparkassenverwögens ausmachen. Werden derartige Darlehen an öffentliche Körperschaften gegeben, so darf die Grenze von 10% bis zu einem Höchstbetrag von 20% des gesamten Sparkassenvermögens überschritten werden.

Weitere Anlegungsarten für Geldanleihen der gemeindlichen und Bezirksparkassen sind die Hingabe von Darleben auf Schuldschein gegen Verpfändung von solchen (festverzinslichen) Wertpapieren, die von der bayerischen Staatsbank beliehen werden dürfen, wobei für die Beleihung die jeweils geltenden Bestimmungen dieser Bank maßgebend sind. (§ 27 Abs 1 Ziff. 2 der Gr. Best.).

Hiernach dürfen beliehen werden:

1) bis zu 90% des jeweiligen Kurswertes: die börsenmäßig notierten auf Gold oder Reichsmark lautenden verzinslichen Schatzanweisungen des Reiches und der Länder.

2) bis zu 75% des jeweiligen Kurswertes:

a) die auf Goldmark lautenden verzinslichen Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder und deutscher gemeindliche Körperschaften.

b) die börsenmäßig notierten, auf Gold oder Reichsmark lautenden verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Unternehmungen, deren Zinsen vom Reich oder einem Lande garantiert sind (z. B. die 4% ige Walchenseegoldanleihe),

c) die börsenmäßig notierten auf Goldmark lautenden Pfandbriefe und Kommunalobligationen der deutschen Hypothekenbanken.

3) bis zu 60% des jeweiligen Kurswertes:

a) deutsche Ablösungsschulden einschließlich der Auslösungsrechte,

b) die börsenmäßig notierten verzinslichen Sachwertanleihen der Länder und Gemeinden,

c) die an deutschen Börsen notierten, auf Papiermark lautenden Vorkriegspfandbriefe und Vorkriegskommunalobligationen der deutschen

Hypothekenbanken einschließlich der Restquotenanteile an der Pfandbriefteilungsmasse,

d) die an deutschen Börsen notierten verzinslichen Sachwert-Schuldverschreibungen, ferner die börsenmäßig notierten, auf Gold- oder Reichsmark lautenden Schuldverschreibungen guter deutscher industrieller und sonstiger Unternehmungen.

4) bis zu 40% des jeweiligen Kurswertes:

a) die an deutschen Börsen notierten Vorkriegsanleihen des Reiches, der Länder und deutscher gemeindlicher Körperschaften, sowie Kriegsanleihen,

b) die an deutschen Börsen notierten noch nicht umgestellten Papiermarkanleihen guter deutscher industrieller und sonstiger Unternehmungen,

5) bis zu 20% des jeweiligen Kurswertes:

ausländische, an einer Börse amtlich notierte verzinsliche Wertpapiere.

Zulässig ist ferner die Hingabe von Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung von Aktien, die an einer deutschen Börse notiert sind. Auch hier richtet sich die Beleihungsgrenze nach den jeweils für die bayerische Staatsbank geltenden Vorschriften.

Danach dürfen derzeit beliehen werden:

1) bis zu 75% des jeweiligen Kurswertes:
7%ige Reichsbahnvorzugsaktien (in Reichsbankzertifikaten).

2) bis zu 50% des jeweiligen Kurswertes:
Aktien, sofern für sie fortlaufende oder Terminsnotierungen stattfinden.

3) bis zu 40% des jeweiligen Kurswertes;
sonstige an einer deutschen Börse amtlich notierten Aktien.

4) bis zu 30% des jeweiliges Kurswertes:
Aktien, die im Freiverkehr einer deutschen Börse gehandelt werden.

5) zu 20% des jeweiligen Kurswertes:
ausländische, an einer Börse amtlich notierte Aktien.

Bei der Gewährung solcher Darlehen muß die Sparkasse mit dem Schuldner vereinbaren, daß das Darlehen bei einem Sinken des Kurswertes der Aktien unter die Darlehensvaluta sofort fällig wird und daß die Sparkasse zum sofortigen Verkauf des Pfandes berechtigt ist, falls der Schuldner sich weigert das Pfand entsprechend zu ergänzen, § 27 Abs. 1 Ziff. 3 der Grundbestimmungen.

Weiterhin darf von den Sparkassen das Personalkreditgeschäft betrieben werden. Der Begriff des Personalkredites ist nicht feststehend. Häufig versteht man darunter jeden Kredit, der nicht Realkredit ist, d. h. nicht durch Verkehrshypothek, oder Grundschuld gesichert ist. Demnach zählen auch die durch Sicherungshypothek gesicherten Kredite noch zum Personalkredit. In der Regel wird aber unter Personalkredit jener Kredit verstanden, bei dem es in erster Linie auf die persönliche Sicherheit des Schuldnes ankommt, also auch die durch Faustpfand gesicherten Kredite mit inbegriffen.[1])

[1]) Reventlow; Der Personalkredit bei den Sparkassen, s. Höpker, S. 117.

Befriedigend ist keine dieser Definitionen. Auf die persönliche Zuverlässigkeit des Schuldnes kommt es immer an, auch beim Realkredit. Eine feste Grenze, wo man mehr auf persönliche und wo mehr auf dingliche Sicherung We.t legt, ist schwer zu ziehen. Dinglich gesichert ist sowohl der Grundkredit wie auch der Lombardkredit. Deshalb wird man zweckmäßig unter Personalkredit jeden Kredit verstehen, bei dem die Bank lediglich obligatorische Rechte gegen eine oder mehrere Personen hat, nicht aber dingliche Rechte an irgend welchen Pfändern erhält.[1])

Auf dreifache Art dürfen die Sparkassen Personalkreditgeschäfte betreiben, nämlich in der Form des Bürgschaftskredits, des Wechselkredits und des Blankokredits.

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 1 der MB. v. 1. 4. 1911 ist es zulässig, daß die Sparkassen Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft geben. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners einzustehen (§ 765 BGB.). Der Bürge kann insoweit die Befriedigung des Gläubigers verweigern, bis dieser eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner ohne Erfolg versucht hat. Der Bürge kann aber auf diese „Einrede der Vorausklage" (§ 771 BGB.) verzichten (§ 773 BGB.)

Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages ist schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung notwendig (§ 766 BGB., Ausnahme: § 350 BGB)

Diese Bürgschaftskredite sollen in der Regel 5% des gesamten Sparkassenvermögen nicht übersteigen. Ferner ist unbeschadet des der Sparkasse vorzubehaltenden Rechtes jederzeitiger Kündigung (§ 30 der Grundbestimmungen) eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf der Schuldner verpflichtet ist, das Darlehen zurückzuzahlen. Diese soll in der Regel nicht länger nicht länger als höchstens 3 Jahre betragen. Eine Verlängerung kann zugelassen werden, wenn nach neuerlicher, von der Sparkasse vorgenommenen Untersuchung die Verhältnisse des Schuldners und des Bürgen sich nicht zu ungunsten der Kasse verändert haben Die Zahl der Bürgen soll in der Regel zwei betragen; sie müssen ihren allgemeinen Gerichtsstand im deutschen Reich haben und die Bürgschaft in Form der selbstschuldnerischen Bürgschaft (unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) übernehmen (Vollzugsanweisung zu § 27 der Grundbestimmung).

Die Kreditgewährung durch Wechsel erfolgt durch Ankauf von Wechseln, die sich in der Hand des Kunden befinden. Der Kunde erhält auf diese Weise Kredit bis zum Verfalltag des Wechsels. Er erhält durch den Verkauf desselben schon früher das Geld, nicht erst am Fälligkeitstag des Wechsels.

Angekauft dürfen durch die Sparkasse im allgemeinen nur solche Wechsel werden, welche mindestens zwei gute Unterschriften tragen, und zwar die eine von einer erstklassigen Firma. Die Laufzeit des Wechsels soll in der Regel drei Monate nicht übersteigen. (§ 27 Ziff. 4 der Grundbest.)

[1]) Nicolai, S. 106.

Die Wechsel nimmt die Sparkasse entweder in ihr Depot (Portefeuille) bis der Verfalltag kommt, oder aber begibt ihn weiter (sie rediscontiert ihn). Beides ist den Sparkassen erlaubt (§ 27 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 2).

Der Blankokredit (Kredit gegen Schuldschein ohne besondere Sicherheit) kann als langfristiger, kurzfristiger oder als Kontokorrentkredit gewährt werden. Der Schuldschein ist eine Quittung über die empfangene Geldsumme und enthält außerdem die Bedingungen, unter welchen der Kredit gegeben wurde, nämlich Verzinsung, Rückzahlung etc. Ist nichts besonderes vereinbart, so kommen die Vorschriften der BGB. über Darlehen §§ 607 ff. zur Anwendung.

Die Hingabe von Darlehen ohne Sicherheit ist den bayerischen Sparkassen erst durch die Änderung der Grundbestimmungen vom 24. 1. 23 erlaubt worden, wobei solche Darlehen nur an Firmen und Einwohner der Gemeinde oder des Bezirkes gegeben werden dürfen, welche als unbedingt zahlungsfähig bekannt sind. Die Höhe dieser Darlehen ist insofern beschränkt, als deren Gesamtbetrag 10% bei einem einzelnen Schuldner 1% des gesamten Vermögens der Sparkasse nicht übersteigen dürfen. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldner muß in größeren Zeitabschnitten durch die Sparkassenverwaltung nachgeprüft werden. § 27 Abs. 1 Ziff. 6 der Grundbest. Erst seit der Änderung vom 24. 1. 23 kann durch die Sparkassensatzung mit stets widerruflicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung eines Gutachtens des bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes bestimmt werden, daß die Sparkassen Kredite in laufender Rechnung gewähren (Kontokorrentkredite). Der gewährte Kontokorrentkredit und der nach § 27 Abs. 1 Ziff. 6 gewährte ungedeckte Kredit darf insgesamt 10% der des einzelnen Schuldners 1% des gesamten Sparkassenvermögen nicht übersteigen. Die gesamten Ausleihungen in laufender Rechnung dürfen 30% des gesamten Sparkassenvermögens nicht überschreiten (§ 27a Abs. 2 und 3).

Voraussetzung für die Hingabe solcher ungedeckter Kredite (gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 6 und gemäß § 27a) ist, daß die Sparkasse gegen Vermögensschäden, welche dadurch entstehen, daß Darlehensschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, bei der bayerischen Versicherungskammer versichert ist. (§ 27aa der Grundbestimmungen). Die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind von der bayerischen Versicherungskammer unterm 25. 1. 27 neu gefaßt und bekannt gemacht worden.

Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die Hingabe ungedeckter Kredite mit einem erhöhten Risiko (abgesehen von der Versicherung) verbunden ist, so ist es doch sehr zu begrüßen, daß den Sparkassen die Hingabe solcher Darlehen erlaubt wurde. Nur durch diese kann den ärmeren, aber strebsamen Elementen geholfen werden, welche nicht in der Lage sind außer ihrer Arbeitskraft irgendwelche Pfandsicherheiten zu stellen. Besonders gilt dies von der Einräumung des Kontokorrentkredits, durch welchen den Gewerbetreibenden die täglich benötigten Gelder zugeführt werden können, wenn Warenanschaffungen gemacht werden

müssen oder Gelder nicht rechtzeitig eingehen. Der Kredit bewahrt sie vor der Notwendigkeit in vorübergehenden Krisenzeiten ihr Warenlager zu verschleudern und hilft ihnen ihr Geschäft in bessere Zeiten hinüberzuretten.

Weiterhin ist es den Sparkassen gestattet Anleihen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu geben (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der MB. v. 5. 5. 05). Dieselben sollen nur durch unmittelbare Hingabe gegen Ausstellung eines Schuldscheines, der auf den Namen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft lautet, oder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber erfolgen.

Eine besondere Rolle spielen hierbei naturgemäß die Kredite an den eigenen Gewährverband. Da die bayerischen Sparkassen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, infolgedessen also auch kein eigenes Vermögen erwerben können, muß der Gewährverband Eigentümer des Sparkassenvermögens sein. Man kann also hier nicht von der Aufnahme eines Darlehens seitens des Gewährverbandes bei der eigenen Sparkasse sprechen. Darlehen im juristischen Sinne sind diese Kredite nicht, da es an zwei Personen fehlt, zwischen denen der Vertrag abgeschlossen ist. Das gegenseitige Verhältnis ist vielmehr eine einfache Verwaltungsordnung, die allerdings wirtschaftlich und öffentlich-rechtlich so anzusehen ist, als ob es sich um ein regelrechtes Darlehensgeschäft handelte (Quasi-Darlehen).[1])

Die Anlegung von Geldern bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes setzt die sorgsame Prüfung voraus, ob auf deren Seite alle Erfordernisse der Schuldaufnahme, — z. B. die Beschlußfassung der zuständigen Organe, die aufsichtliche Genehmigung — vorliegen. Im Zweifelsfalle ist eine aufsichtliche Bestätigung hierüber einzuholen (§ 19 der MB. vom 13. 5. 1905).

Ein wichtiges Passivgeschäft für die Sparkassen bildete stets schon die Anlegung der Sparkassengelder in Wertpapieren bezw. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber. (§ 1 Ziff. 2 -4 MB. vom 5. 5. 05 in Verbindung mit § 15 Ziff. c der MB. vom 13. 5. 1905).

Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, sind solche, bei denen die Leistung an den Inhaber in der Urkunde selbst versprochen ist. Zur Gültigkeit einer auf Geld lautenden Schuldverschreibung auf den Inhaber gehört staatliche Genehmigung, falls nicht das Reich oder ein Land die Urkunde ausgibt (§ 795 BGB.)

Nach 20 der Min. B. v. 13. 5. 1905 ist die Anlegung von Geldern gestattet in Pfandbriefen und Schuldbriefen für Gemeindedarlehen (Kommunalobligationen)

der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,
der Süddeutschen Bodenkreditkank,
der Bayerischen Vereinsbank,
der Bayerischen Landwirtschaftsbank, sowie
der Pfälzischen Hypothekenbank.

Außer in diesen eben erwähnten Pfandbriefen und Schuldverschrei-

[1]) Schierjott, S. 17.

bungen ist die Geldanlage fernerhin statthaft in Schuldverschreibungen
der Bayerischen Großwasserkraftwerke (MB. v. 3. 2. 21),
der Aktiengesellschaft Bayernwerk (MB. v. 12. 4. 21),
der Aktiengesellschaft Pfalzwerke (MB. v. 7. 7. 22),
der Akt.-Ges. Kreiselektr. V. Unterfranken (MB. v. 16. 8. 22),
der bayerischen Kommunalanleihe (ME. v. 14. 7. 26).

Der Betrieb des Depositen- und Kontokorrentverkehrs bringt es mit sich, daß die Sparkassen nur für ganz kurze Zeit Gelder zur Verfügung haben, welche im regelmäßigen Kreditverkehr nicht untergebracht werden können. Diese vorübergehend verfügbaren Gelder sollen in der Regel bei der bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) und nur in besonderen Ausnahmefällen bei anderen zugelassenen Geldanstalten (§ 20 Ziff. b der MB. vom 13. 5. 1905) angelegt werden (§ 20 der MS.)

c) Indifferente Geschäfte.

Indifferente Geschäfte der Sparkasse sind solche, bei denen regelmäßig für die Sparkasse weder eine Schuld, noch eine Forderung entsteht. Hieher gehört in erster Linie das Überweisungsgeschäft, d. h. die Zahlung durch Verrechnung.

Bestände nicht die Möglichkeit der bankmäßigen Überweisung von Beträgen, so müßte jede Zahlung in bar erfolgen. Die hiedurch beanspruchte Menge an Zahlungsmitteln, die Gefahr des Transportes, das Brachliegen der zum Zahlungsverkehr benötigten Gelder wird aber vermieden, wenn der Verkehr lediglich rechnerisch von sich geht. Voraussetzung ist hiefür, daß der Überweisende, oder der mit der Durchführung der Überweisung Beauftragte über die benötigte Summe am Orte der Zahlung irgendwie verfügen kann, ohne sie hinsenden zu müssen. Ein Privatmann dürfte wohl selten in der Lage sein in dieser Form eine Überweisung auszuführen. Er bedient sich daher entweder der Post (Postanweisung oder Postscheck) oder einer Bank, die den Auftrag ihres Kunden als eigenen Auftrag weitergibt an eine andere Stelle, die kraft ihres mit der Bank bestehenden Vertrages oder Organisationsverhältnisses gehalten ist, die Zahlung für sie zu leisten. Erst dann aber, wenn eine Bank in der Lage ist überall hin in einem bestimmten Gebiet Zahlungen vorzunehmen, wenn also das „Gironetz" ganz oder nahezu lückenlos ist, ist sie in der Lage für jeden Kunden jede Überweisung vorzunehmen, das Girogeschäft als regelmäßige Tätigkeit zu betreiben.[1])

Für die bayerischen Sparkassen bestimmt § 12 der VO. v. 1. 4. 1911, daß sie zur Erleichterung des Zahlungsverkehres den kommunalen Überweisungsverkehr einführen sollen. Weiterhin wurde mit Ministerialbekanntmachung vom 9. 2 17 und vom 2. 3. 17 den Sparkassen eine ausgedehnte Ausgestaltung und Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehres, also insbesondere des Überweisungsverkehrs zur dringenden vaterländischen Pflicht gemacht. Fernerhin wurde den Gemeinden und Bezirken, welche Sparkassen besitzen, durch die VO. vom 15. 8. 17, wie bereits erwähnt, die Genehmigung erteilt, mit diesen ihren Spar-

[1]) Nicolai, S. 132.

kassen dem Giroverband bayerischer Sparkassen beizutreten, welcher sich die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zur Aufgabe gesetzt hat. Heute sind fast sämtliche bayerische Sparkassen Mitglieder des bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes, welcher als solcher Rechtspersönlichkeit besitzt und als Geschäftsstelle eine öffentliche Bankanstalt, die bayerische Gemeindebank (Girozentrale) hat. Diese letztere besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen ist jedoch von dem übrigen Vermögen des Verbandes getrennt zu halten und gesondert zu verwalten.

Mit dem Girogeschäft eng verbunden ist das Scheckgeschäft.

Zur Ausstellung von Schecks ist ein jeder berechtigt, der ein Guthaben hat („aktive Scheckfähigkeit"). Als Bezogener soll aber gemäß § 2 des Scheckgesetzes vom 11. 3. 1908 nur bezeichnet werden, ... Sparkassen, soweit sie unter Aufsicht stehen und die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen.

Es sind also nicht sämtliche Sparkassen ohne weiteres zum Scheckverkehr zugelassen, sondern nur, wenn sie den beiden Bedingungen gerecht werden:

1. wenn sie unter amtlicher Aufsicht stehen,
2. die nach Landesrecht für die Sparkassen geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen.

Die Beaufsichtung dieser Sparkassen ist Landessache. Bei den Verhandlungen im Reichstag wurde die Rechtslage dahingehend zusammengefaßt, daß die Sparkassen die passive Scheckfähigkeit besitzen und daß das den Behörden über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen zustehende Aufsichtsrecht sich auch auf die Scheckgeschäfte der Sparkasse erstrecke.[1])

Daraus folgt, daß die Aufsichtsbehörden berechtigt sind Vorschriften darüber zu erlassen in welcher Weise die Sparkassen das Recht des Scheckverkehres ausüben dürfen. An diese Vorschriften müssen sich dann die Sparkassen halten. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Das Recht der Sparkassen auf passive Scheckfähigkeit ist also reichsrechtlich gesichert. Nur über die Ausübung dieses Rechtes haben die Landesregierungen das Aufsichtsrecht.

Die Einführung des Scheckverkehres erfolgte für die bayerischen Sparkassen durch die VO vom 1. 6. 1911, wo in § 12 den Sparkassen befohlen wird, zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs sich dem Scheckverkehr anzuschließen. Gemäß § 14 können die Sparkassen den Einlegern gestatten die Sparguthaben und Depositen durch Schecks abzuheben, die auf die Sparkasse gezogen werden.

Die Einführung des Überweisungs- und Scheckverkehrs stellte die ganze Tätigkeit der Sparkassen auf eine breitere Basis und setzte sie in den Stand die Bank des kleinen Mannes zu werden. Hiemit war der Grundstein gelegt zur Entwicklung der Sparkassen nach der Seite der bankmäßigen Betätigung hin. Mit dem bisherigen einfachen Sparverkehr hatten die Sparkassen den größten Teil des gewerblichen Mittelstandes

[1]) Lessing, S. 46.

zweckentsprechende Dienste nicht leisten können. Erst die Einführung des Giro- und Scheckverkehres machte diesen gewerblichen Mittelstand zum Kunden der Sparkasse.

Als moderne Banken betreiben die Sparkassen auch das Wertpapier- und das Devisengeschäft.

Zum Wertpapiergeschäft gehört sowohl der kommissionsweise An- und Verkauf der Wertpapiere als auch deren Verwahrung und Verwaltung. Die Befugnis Wertpapiergeschäfte für die Kunden zu tätigen ist den Sparkassen durch § 23 der Grundbestimmungen eingeräumt. Bei welchen Wertpapieren die Sparkasse selbst Käufer und Verkäufer (Eigenhändler) oder lediglich Vermittler (Komissionär) sein kann, ist in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegt. Nach § 29 der Mustersatzung und § 26 der Mustergeschäftsordnung darf die Sparkasse als Eigenhändler auftreten bei An- und Verkauf von festverzinslichen Papieren. Die Sparkasse hat in diesen Fällen also die Wahl, ob sie Wertpapiere aus ihren eigenen Beständen verkaufen, bezw. für ihren eigenen Bestand ankaufen oder ob sie die Aufträge an eine Börsenbank weiterleiten und an der Börse ausführen lassen will. Selbstverständlich kommt eine Hereinnahme auf eigenen Bestand oder Abgabe vom eigenen Bestand nur in Frage, wenn die Sparkasse einen solchen Bestand für Handelszwecke hält und wenn es sich um Wertpapiere handelt, welche die Sparkasse selbst erwerben darf. Bei allen übrigen Wertpapieren darf die Sparkasse nur als Vermittler (Kommissionär) auftreten. Die Sparkasse muß also die Aufträge an eine Börsenbank weiterleiten.

Bei der Abwicklung der Effektengeschäfte muß die Sparkasse auch die allgemein für solche Geschäfte bestehenden Bestimmungen beachten. Hiefür kommen insbesondere in Betracht das Kapitalverkehrssteuergesetz (Börsenumsatz), das Börsengesetz, das Handelsgesetzbuch (Kommissionsgeschäft §§ 393 ff.) und das Depotgesetz in der Fassung der VO. vom 21. 9. 23.

Die Bedingungen, unter welchen die Sparkassen die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren übernehmen, werden vom Sparkassenausschuß festgesetzt. Die Sparkasse ist berechtigt die Annahme von Depots ohne Angabe von Gründen abzulehnen und die Zurücknahme der Depots zu verlangen. Über die der Sparkasse übergebenen Wertpapiere wird den Einlegern ein Hinterlegungsbuch (Hinterlegungsschein) ausgehändigt. Auf dieses Buch (Schein) finden die für die Sparbücher geltenden Bestimmungen Anwendung.

Für die Verwahrung und Verwaltung der in Depots gegebenen Wertpapiere wird eine Gebühr erhoben, welche ebenfalls vom Sparkassenausschuß festzusetzen ist (§ 30 der MS.)

Gemäß § 32a der Grundbestimmungen dürfen die Sparkassen außer den in Abschnitt 2 und 3 der Grundbestimmungen erwähnten Geschäften mit besonderer, stets widerruflicher Genehmigug des Staatsministeriums des Innern auch sonstige Geschäfte betreiben.

Hierunter fallen in der Hauptsache Devisen und Sortengeschäfte für

eigene Rechnung. Durch VO. vom 22. 2. 1927 (RGBl. S. 68) wurden zwar die letzten Bestimmungen der Devisengesetzgebung aufgehoben; die Zulassung einer Sparkasse als Devisenbank oder der Betrieb einer Wechselstube muß jedoch durch das Staatsministerium des Innern in jedem Einzelfalle genehmigt werden.

Auf Grund des § 32a kann den Sparkassen von der Aufsichtsbehörde auch die Genehmigung erteilt werden Börsentermingeschäfte irgend welcher Art abzuschließen oder zu vermitteln.

IV. Abschnitt.

§ 8. Sparkassen und die Aufwertung der Sparguthaben.

Maßgebend für die Aufwertung der Sparguthaben ist das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925. Schon in der Vorgängerin dieses Gesetzes, in der 3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 24 sind Bestimmungen über die Aufwertung von Sparkassenguthaben enthalten, welche jedoch von den jetzt geltenden Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes zum Teil abweichen. — So unterschied die 3. Steuernotverordnung vor allem zwischen den Guthaben, die auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündelsicheren Anlage gebildet waren, und anderen Guthaben, und ordnete die zweite Gruppe der ersteren im Range nach. Diese Unterscheidung hat das Aufwertungsgesetz fallen gelassen aus der Erwägung heraus, daß sie keineswegs zu Gunsten der Bedürftigen ausschlagen würde.

Das Aufwertungsgesetz hat auch eine Anmeldung innerhalb einer Ausschlußfrist nicht vorgeschrieben, es aber den Ländern anheim gestellt, eine solche Bestimmungen treffen (§ 58 Ziff. 1 Aufw. G.).

Überhaupt ist die materielle Ordnung der Aufwertung von Sparkassenguthaben im wesentlichen den Ländern überlassen worden. § 58 Aufw. G. enthält einen großen Katalog von Ermächtigungen, welche die Länder in die Lage setzen, eine ihren Sparkassenverhältnissen entsprechend Regelung der Aufwertung zu treffen.

Diese Regelung erfolgte in Bayern durch Verordnungen des Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Aufwertung der Sparkassenguthaben. Jetzt gilt die Dritte Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Sparkassenguthaben vom 26. 3. 1928, welche die erste und die zweite ersetzt. (§ 21 die VO.). Dazu tritt die Bekanntmachung über die Aufwertung der Sparkassenguthaben vom 5. Mai 1928, welche nähere Anordnungen über die Bildung der Teilungsmasse trifft.

Aufgewertet wird nach § 55 Aufwertungsgesetz das Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen.

Als solche gelten in Bayern:

1. Die Sparkassen der Gemeinden, Bezirke und der gemeindlichen Sparkassenverbände,
2. die fürstlich Castell'sche alte Kreditkasse in Castell.

3. die Koburger Landesrentenbank,
4. die Kreditkasse des Spar- und Hilfsverein Koburg,
5. die Bezirksverzinsungskassen in Germersheim, Kusel und Rockenhausen (§ 1 der VO. vom 27. 3. 28).

Alle anderen Sparkassen, z. B. solche, welche bei Vereinen und Genossenschaften bestehen, scheiden also von der Sonderregelung des Aufwertungsgesetzes aus. Für sie gelten die allgemeinen Vorschriften des Aufwertungsgesetzes über Vermögenslagen bzw. über die Nichtaufwertung der Kontokorrentforderungen und Bankguthaben. Nur die Aufwertung von Sparguthaben bei Fabrik- und Werksparkassen ist noch gesondert geregelt, § 64 Aufw. G.

Gegenstand der Aufwertung sind Sparguthaben, d. s. Guthaben aus Einlagen der Sparer, die den Bestimmungen der Satzung gemäß einbezahlt wurden und über die ein Sparbuch ausgestellt worden ist.[1]) Daß ein Sparer durch Scheck über sein Guthaben verfügen konnte, nimmt seiner Einlage noch nicht die Eigenschaft eines Sparguthabens. (Vgl. § 14 der Grundbest. vom 1. 6. 1911).

Unter die Aufwertung der Sparguthaben fallen nicht die von einzelnen Sparkassen in der Inflationszeit hereingenommenen Darlehenskapitalien, auch wenn für sie mißbräuchlich ein Sparbuch ausgestellt wurde, sowie alle sonstigen Schulden der Sparkasse, die nicht aus Spareinlagen herrühren. Solche „Schulden" der Sparkassen fallen entweder unter die allgemeinen Vorschriften des Aufwertungsgesetzes, oder unterliegen als Schulden der Gemeinde den Bestimmungen des Anleihe-Ablösungsgesetzes.

Nach den Grundsätzen der Sparkassenaufwertung (§ 55 ff. Aufw. G.) werden ebenfalls nicht behandelt die Guthaben aus dem Giro- und Kontokorrentverkehr. Das sind Guthaben bei der Sparkasse als Bank und unterliegen als solche der Nichtaufwertung gemäß § 65, 66 Aufwertungsgesetz.

Für die Art der Aufwertung sieht das Aufwertungsgesetz die Bildung einer Teilungsmasse und die Bestellung eines Treuhänders vor, welcher die Teilungsmasse nach einem von ihm aufgestellten Teilungsplan unter die Gläubiger zu verteilen hat. § 55 Aufw. G. Abs. 1 Satz 2. Dabei soll der bei der Verteilung auf die Sparguthaben entfallende Betrag mindestens 12½ von Hundert des Goldmarkbetrages erreichen, möglichst aber dem Aufwertungssatz entsprechen, der sich für die Anleihen des Schuldners oder seines Garanten ergibt. § 55 Aufw. G.

Nach § 58 Ziff. 7 ist es aber den Ländern anheim gestellt eine andere Regelung zu treffen, so insbesondere einen einheitlichen Aufwertungssatz für die Sparkassen des ganzen Landes ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders festzusetzen.

Von dieser Ermächtigung hatte Bayern in seiner ersten und zweiten Verordnung über die Durchführung der Aufwertung der Sparkassenguthaben Gebrauch gemacht, in der dritten Verordnung aber diese Regelung wieder umgestoßen und für die einzelnen Sparkassen eine konkursmäßige Verteilung der Teilungsmasse angeordnet. (§ 2 der 3. VO. v. 26. 3. 28).

[1]) Schlegelberger, S. 425.

Dabei muß aber eine Mindestquote von 12½ % des Goldmarkbetrages erreicht werden. § 3 d. VO.

Den Sparkassengläubigern ist (entsprechend § 55 Abs 2 Aufw. G.) das sog. Meistbegünstigungsrecht eingeräumt. Wird nämlich eine Markanleihe des Gewährträgers der Sparkasse (Gemeinde, Bezirk), die nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 25 der Ablösung unterliegt. oder eine zur Ablösung einer Markanleihe ausgegebene Anleihe in der Weise getilgt, daß hiebei ein Einlösungbetrag von mehr als 12½ vom Hundert des Goldwertes erreicht wird, so ist dieser höhere Satz auch für die Aufwertung der Sparguthaben bei der Sparkasse des Gewährträgers als Mindestsatz maßgebend, § 3 Abs. 2 der VO.

Vom sozialen Standpunkt aus ist diese Anordnung vollständig gerechtfertigt; denn es sollen diejenigen, welche in der Lage waren, ihr Geld in Kommunalobligationen anzulegen, prozentual nicht mehr erhalten als der kleine Sparer der gleichen Gemeinde, welcher seine kleinen Beträge nur zur Sparkasse tragen konnte.

Nur in den Fällen des § 3 Abs. 3 der VO. kommt das Meistbegünstigungsrecht nicht zur Anwendung, so wenn sich die höhere Aufwertung auf Grund des § 11 Anl. Abl. G. ergibt, oder wenn eine Gemeinde Darlehen, die sie von der bayerischen Landeskulturrentenanstalt zur Weitergabe an bestimmt bezeichnete Schuldner, zu bestimmten Zwekken und unter bestimmten Bedingungen erhalten hat, unter Überschreitung des Satzes von 12½ v. H. mit dem Betrage ablöst, den sie ihrerseits als Aufwertungsbetrag von dem Schuldner beanspruchen kann, an den sie das Darlehen bestimmungsgemäß weitergegeben hat; oder wenn eine Gemeinde von der Landeskulturrentenanstalt für eine erst zu bildende Wassergenossenschaft ein Darlehen erhalten hat und der Ablösungsbetrag, den die Gemeinde der Landeskulturrentenanstalt gewährt, zwar über 12½ v. H. des Goldwertes, aber nicht über den Aufwertungsbetrag oder Ablösungsbetrag hinaus geht, welchen die Landeskulturrentenanstalt von der Wassergenossenschaft beanspruchen könnte.

Ergeben sich über die Verpflichtung zur Erhöhung des Aufwertungsbetrages gemäß § 3 Abs 2 u. 3 Streitigkeiten, so entscheidet hierüber endgültig die für die aufwertungspflichtige Sparkasse zuständige Regierung, Kammer des Innern. § 18 Ziff. 2 der VO.

Die Teilungsmasse besteht aus dem aufgewerteter Sparkassenvermögen, abzüglich eines hieraus der Sparkasse zufallenden Verwaltungskostenbeitrages von 3 v. H. § 4 der VO. Unter Sparkassenvermögen ist der dem Sparkassenzweck dienende Teil des Gemeindevermögens zu verstehen, da die Sparkassen als Gemeindeanstalten nicht selbstständig Träger von Rechten sei können. Nähere Anordnungen über die Bildung der Teilungsmasse trifft das Staatsministeriums des Innern § 4 d. VO.

Diese Anordnungen wurden durch die MV. über die Aufwertung der Sparkassenguthaben vom 5. 5. 28 getroffen.

Danach fallen in die Teilungsmasse sämtliche Wertpapiere und For-

derungen (Hypotheken), die im Zeitpunkt der Stabilisierung der Währung, d. i. am 20. 9. 23 vorhanden waren. Sind solche Wertpapiere später veräußert worden, so ist der Erlös in die Teilungsmasse einzulegen. Zu den in die Teilungsmasse fallenden Forderungen gehören auch Papiermarkdarlehen der Sparkasse an den eigenen Gewährträger. Solche „Darlehen" sind mindestens mit dem Betrage einzusetzen, der sich bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Anleiheablösungsgesetzes als Ablösungsbetrag ergeben würde. Diese Papiermarkdarlehen sind also wie Markanleihen der Gemeinde zu behandeln.

Zur Teilungsmasse gehören auch die aus den vorgenannten Wertpapieren und Forderungen bis zum 31. Dezember 1927 angefallenen Zinsen oder sonstigen Erträgnisse.

Reicht die sich hiernach ergebende Teilungsmasse zur Aufbringung des Aufwertungsmindestsatzes von $12\frac{1}{2}$ v. H. nicht aus, so hat die Sparkasse aus ihren jährlichen Überschüssen den Fehlbetrag zuzuschießen, soweit diese Überschüsse nicht zur Auffüllung der Sicherungsrücklage auf 3% der Einlegerguthaben zu verwenden sind, § 5 der VO. Sind zur Erreichung des Mindestsatzes noch weitere Mittel notwendig, so ist der Gewährträger nach näherer Anordnung der Regierung Kammer des Innern verpflichtet, die erforderlichen Zuschüsse zu leisten. Sparkassen leistungsschwacher Gemeinden können zur Verminderung der Zuschußpflicht des Gewährträgers Beihilfen aus dem Sparkassenausgleichstock erhalten.

Dieser Sparkassenausgleichstock wird gebildet aus Zuwendungen von Sparkassen, bei denen die Teilungsmasse den zur Aufwertung der Sparguthaben mit $12\frac{1}{2}$% erforderlichen Betrag übersteigt. Abzuführen ist ein Fünftel des überschießenden Betrages § 6 VO.

Diese Vorschrift beruht auf der den obersten Landesbehörden in § 58 Ziff. 10 Aufw. G. erteilten Ermächtigung.

Maßgebend für die Beitragspflicht ist einzig und allein die Tatsache der höheren Aufwertung, wobei es gleichgültig ist, ob diese sich ermöglichen ließ aus dem eigenen Vermögen der Sparkasse allein oder mittels entsprechender Zuschüsse des Gewährträgers. Die Verwaltung und Verwendung des Ausgleichsstocks wird vom Staatsministeriums des Innern geregelt.

Die Teilungsmasse vermindert sich um den Betrag etwaiger Aufwertungsverpflichtungen, die neben der Aufwertung der Sparguthaben aus dem Sparkassenvermögen zu erfüllen sind.

Festzustellen ist die Teilungsmasse nach dem Stande vom 31. Dezember 1917. Wertpapiere sind nach den an diesem Tage notierten Börsenkursen einzusetzen. Ist für ein festverzinsliches Wertpapier ein Börsenkurs nicht festgestellt worden, so ist der Wert unter Heranziehung des Kurses vergleichbarer Wertpapiere zu ermitteln. Forderungen werden mit dem Nennwert eingesetzt. Bei unsicheren Forderungen kann ein entsprechender Abschlag gemacht werden.

Für jeden Regierungsbezirk wird von der Regierung, Kammer des Innern, ein Treuhänder für die Aufwertung der Sparkassenguthaben bestellt.

Hauptaufgabe dieser Treuhänder ist die Aufstellung eines Teilungsplanes. Um dies zu ermöglichen, hat jede Sparkasse dem Treuhänder ihres Bezirkes bis zum 1. 7. 28 einen Entwurf eines Teilungsplanes vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Abschrift dieses Entwurfes dem Prüfungsverband öffentlicher Kassen zu übersenden. Dieser prüft den Entwurf und erstattet darüber dem Treuhänder ein Gutachten. Sowohl der Treuhänder als der Prüfungsverband öffentlicher Kassen ist berechtigt in sämtliche Unterlagen des Teilungdplanes Einsicht zu nehmen und entsprechende Auskünfte zu verlangen.

Die endgültige Aufstellung des Teilungsplanes erfolgt durch den Treuhänder selbst, welcher ihn der Sparkasse mitteilt. Diese kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung desselben Einwendungen dagegen beim Treuhänder schriftlich machen. Geschieht dies, so legt der Treuhänder den Teilungsplan einschließlich der eingelaufenen Einwendungen unter gleichzeitiger Stellungnahme hiezu der Regierung Kammer des Innern zur Genehmigung vor. Erfolgt diese, so wird der Teilungsplan verbindlich. §§ 8 und 9 der VO.

Nähere Anweisungen über die Aufgaben und die Tätigkeit der Treuhänder erläßt das Staatsministerium des Innern. § 7 Abs. 2.

Nach § 58 Ziff. 1 Aufw. G. sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, die Anmeldung der Sparguthaben innerhalb einer Ausschlußfrist vorzuschreiben.

In Bayern hat man aber grundsätzlich von der Anordnung einer Anmeldepflicht abgesehen. „Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt, ohne daß es eines Antrages des Gläubigers bedarf" § 10 der bayer. VO.

Nur in drei Fällen ist eine Anmeldung des Aufwertungsanspruches vorgeschrieben:

1. Dann, wenn der Sparkassengläubiger die Aufwertung bereits ausbezahlter Guthaben auf Grund Vorbehaltes verlangt. Nach § 57 Abs 2 Aufw. G. werden bereits ausbezahlte Guthaben bei der Verteilung berücksichtigt, wenn die Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung ihre Rechte vorbehalten haben. Der Vorbehalt muß bezüglich jeder einzelnen Auszahlung vorliegen.[1]) Ist der Vorbehalt erklärt worden, so ist die geleistete Zahlung zum Goldmarkbetrag anzurechnen. § 10 der bayer. VO.

2. Ferner war die Anmeldung eines Aufwertungsanspruches noch vorgeschrieben, wenn von einem Sparkassengläubiger im Falle der Überweisung eines Guthabens von einer anderen Sparkasse Berücksichtigung mit dem Goldmarkbetrag z. Zt. des Erwerbs der Forderung gegen die erste Sparkasse beantragt wird § 10 der bayer. VO. Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 Aufw. G ist im Falle der Überweisung des Guthabens von einer Sparkasse auf eine andere der Gläubiger von der zweiten Sparkasse mit dem Goldmarkbetrag zu berücksichtigen, der sich auf Grund seiner Einlage bei der ersten Sparkasse berechnet.

Die in diesen beiden Fällen vorgeschriebene Anmeldung hatte bis zum 30. September 1926 zu erfolgen und war bei der Sparkasse vorzunehmen,

[1]) Schlegelberger, S. 428, Anm. 3.

bei welcher das Guthaben geführt wird oder zuletzt geführt wurde. Ist sie bis zum genannten Termin nicht erfolgt, so ist der rechtliche Anspruch auf Aufwertung erloschen.

Über die erfolgte Anmeldung dieser Aufwertungsansprüche hat die Sparkasse auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, § 10 Abs. 4 d. VO.

3. Weiterhin ist eine Anmeldung vorgeschrieben bei Übertragung von Sparkonten bei der gleichen Sparkasse. Hier ist jedoch zu unterscheiden: Hat bei einer solchen Übertragung ein Wechsel in der Person des Gläubigers nicht stattgefunden, so muß die Berechnung des Goldmarkbetrages ebenso erfolgen, wie wenn es sich von Anfang an um **ein** Sparguthaben gehandelt hätte. Ist aber bei der Übertragung ein Wechsel in der Person des Spargläubigers eingetreten, so sind für die Berechnung des Goldmarkbetrages die allgemeinen Grundsätze des Aufwertungsgesetzes über die Berechnung des Golmarkbetrages bei der Übertragung oder beim Übergang von Forderungen (§§ 2 u. 3 Aufw. G.) maßgebend. § 57 Abs. 1 Aufw. G. Satz 1 findet also keine Anwendung. § 10 Abs. 3 d. VO.

Nach § 57 Ziff. 3 des Aufw. G. ist es den obersten Landesbehörden überlassen, anzuordnen, daß Ein- und Auszahlungen, die nach einem bestimmten Stichtage gemacht sind, bei der Aufwertung unberücksichtigt bleiben; die Stichtage dürfen jedoch nicht vor dem 15. Juni 1922 liegen.

Von dieser Ermächtigung hat Bayern keinen Gebrauch gemacht, sondern in § 12 Abs. 1 der VO. bestimmt, daß die Aufwertung der Sparguthaben unter Berücksichtigung sämtlicher Einzahlungen und sämtlicher Auszahlungen ohne Festsetzung eines Stichtages erfolgt.

Die Berechnung des Goldmarkbetrages der Sparguthaben geschieht nach dem „Wilhelmhavener System", so genannt, weil es von der städtischen Sparkasse Wilhelmshaven zuerst aufgestellt wurde. Sind nur Einzahlungen auf das Sparkonto gemacht worden, so ist einfach der Goldmarkwert der jeweiligen Einzahlungen festzustellen. Haben jedoch Ein- und Auszahlungen stattgefunden, so ist der Goldwert der Guthaben durch Auseinanderziehung der Konten folgendermaßen zu ermitteln: Der Unterschied zwischen dem jeweiligen Guthaben und dem ihm vorhergehenden nächst geringeren Guthaben wird nach dem Goldwert derjenigen Einzahlung umgerechnet, die unmittelbar auf das letztere kleinere Guthaben folgt: denn dieser Unterschiedsbetrag stellt den Restbetrag dar, welcher aus der dem genannten nächst geringeren Guthaben nachfolgenden Einzahlung stehen geblieben ist. Hiebei ist dieser Restbetrag nach der für die genannte Einzahlung maßgeblichen Meßzahl auf Goldmark umzurechnen und in die also errechneten Goldmarkposten des Gesamtguthabens einzustellen. In dieser Weise wird vom 14. Februar 1924 ausgehend nach rückwärts bis zum 1. Januar 1918 aufgewertet. Für die Berechnung des Goldmarkwertes ist maßgebend § 2 Aufw. G.

Nach § 58 Ziff. 2 Aufw. G. können die obersten Landesbehörden einen Mindestgoldmarkbetrag bestimmen, den das Guthaben erreichen muß um bei der Anfwertung berücksichtigt zu werden; ferner können die Länder Vorschriften über die Ablösung der Guthaben, die bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden, erlassen.

Bayern hat nur von dem ersten Teil dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in § 13 der VO. bestimmt, daß Guthaben, deren Aufwertungsbetrag weniger als eine Goldmark ausmachen würde, bei der Durchführung der Aufwertung nicht berücksichtigt werden. Maßgebend ist also der Aufwertungsbetrag, nicht der Goldmarkbetrag des Sparguthabens. Bei einer 12½ %igen Aufwertung müßte demnach dieser Goldmarkbetrag mindestens 8 Goldmark ausmachen, wenn er bei der Verteilung berücksichtigt werden soll. Zur Ablösung von nicht mehr berücksichtigten Goldmarkbeträgen sind die Sparkassen nicht verpflichtet worden. Diese Ablösung würde nur eine Bevorzugung gegenüber anderen Spargläubigern bedeuten und eine unfruchtbare Verwaltungsarbeit der Sparkassen verursachen.

Nach Genehmigung des Teilungsplanes hat die Sparkasse auf Verlangen, den auf das einzelne Guthaben treffenden Aufwertungsbetrag im Sparbuch zu vermerken oder dem Spargläubiger eine gesonderte Bescheinigung über das Aufwertungsguthaben auszustellen, § 14 d. bayer. VO.

Vom 1. Januar 1927 an sind die aufgewerteten Sparguthaben mit 3% p. a und vom 1. Januar 1928 an p. a. mit 4% zu verzinsen. Die Zinsen werden jedoch nicht ausbezahlt, sondern müssen vorerst dem Aufwertungsguthaben zugeschrieben werden. Erst ab 1. Januar 1932 kann die Auszahlung der angefallenen Zinsen verlangt werden.

Die Rückzahlung des gesamten Aufwertungsguthabens kann ebenfalls nicht vor dem 1. Januar 1932 gefordert werden. (Vgl. § 25 Aufw. G.)

Um jedoch eine daraus sich ergebende Härte ohne zu starke Belastung der Sparkassen zu mildern, sind die Aufwertugsberechtigten befugt, bereits ab 1. Januar 1929 jährlich eine Auszahlung von 2% des Goldmarkbetrages der Sparguthaben (nicht 2% des Aufwertungsbetrages) zu beanspruchen. Bereits erfolgte Rückzahlungen an Kapital und Zinsen sind anzurechnen, § 16 d. VO.

Alte und bedürftige Personen werden besonders berücksichtigt und können Vorauszahlungen verlangen. § 17 der VO. bestimmt dazu:

Gläubiger, die im Inland wohnen und deutsche Reichsangehörige sind, können unbeschadet etwaiger aus § 16 sich ergebender weitergehenden Rechte aus ihren Aufwertungsguthaben einschließlich der Zinsen vom 1. Juli 1928 an Abschlagszahlungen von vierteljährlich bis zu RM. 100.— verlangen sofern sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder
2. in dem der Abschlagszahlung vorhergehenden Kalenderjahr ein Einkommen von nicht über RM. 1000.— hatten, oder
3. von Fürsorgeverbänden laufend betreut werden oder Zusatzrentenempfänger im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes sind.

Für vorzeitige Auszahlungen (Auszahlungen vor dem 1. Januar 1932) werden im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 d. VO. v. 30. Juni 1926 (1. VO. über die Durchführung der Aufwertung von Sparkassenguthaben) keine Zwischenzinsen mehr abgezogen. Soweit jedoch solche bereits abgezogen sind, hat es hiebei sein Bewenden. Die aus solchen Abzügen den Sparkassen zugeflossenen Beträge fallen in die Teilungsmasse.

Nachwort.

Insbesondere zwei Fragen tauchen bei der Behandlung des Stoffes auf:

1. Wäre eine Regelung des Sparkassenwesens durch ein einheitliches Reichsgesetz anzustreben?

2. Wäre es zweckmäßig, wenn in Bayern an die Stelle der Regelung durch Verwaltungsvorschriften ein einheitliches bayerisches Sparkassengesetz träte?

Eine reichsrechtliche Regelung des Sparkassenwesens würde sicherlich manche Vereinfachung bringen und eine größere Gleichmäßigkeit herbeiführen. Anderseits aber sind die Verhältnisse der Sparkassen bedingt durch die lokalen Verhältnisse, welchen die Zuständigkeit der Länder mehr Rechnung tragen kann als eine Zuständigkeit des Reiches. Ein einheitliches deutsches Sparkassengesetz wäre daher zum mindesten als nicht notwendig abzulehnen.

Ebenso würde ein bayerisches Sparkassengesetz Ordnung in den bestehenden Wust von Verordnungen und sonstige Vorschriften bringen. Dagegen fordert der heutige Geschäftskreis der Sparkassen eine große Anpassungsmöglichkeit an die jeweilige wirtschaftliche Lage und eine solche ist meines Erachtens leichter durch Verwaltungsvorschriften zu erreichen, als durch den schwerfälligen Apparat des Gesetzgebers. Anzustreben wäre nur eine neue Verordnung über die Grundbestimmungen der Sparkassen, welche aufgebaut auf die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die bisher gemachten Erfahrungen den Rahmen schafft, innerhalb dessen sich jede Sparkasse die ihren Verhältnissen entsprechende Satzung selbst gibt.